

Kfz-Versicherung

Zurich Motor GO!

Allgemeine Leistungsbedingungen



Inhalt Allgemeine Leistungsbedingungen

I. GESETZLICHE REGELUNG	2
II. DEFINITIONEN	7
III. ALLGEMEINE FRAGEN	10
1. Versicherungsgegenstand	10
2. Territorialer Geltungsbereich	10
3. Schadensbemessung	11
IV. LEISTUNGEN	12
1. Haftpflicht	12
2. Unfälle des Fahrzeugführers	15
3. Reiseschutzversicherung	21
4. Fensterscheiben	30
5. Diebstahl	31
6. Fahrzeugbrand	35
7. Totalschaden des Fahrzeugs	38
8. Eigenschäden am Fahrzeug	41
9. Beihilfe bei Verlust des Punkteführerscheins und für Kursus zur Wiedererlangung der verlorengegangenen Punkte	45
10. Schäden durch atmosphärische Phänomene. Wild/ Haustiere	46
11. Haftpflicht für die Ladung	48
V. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE	49
VI. RICHTLINIEN	51
VII. CONSORCIO DE COMPENSACIÓN DE SEGUROS	53
VIII. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG	57

I. GESETZLICHE REGELUNG

Versicherungsgesellschaft und Kontrollbehörde für ihre Tätigkeit

Die Zurich Insurance Europe AG ist eine in Deutschland eingetragene Versicherungsgesellschaft, HRB 133359, mit Sitz am Platz der Einheit 2, 60327, Frankfurt, Deutschland. Sie wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt und ist in Spanien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über ihre Zweigniederlassung Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España, zugelassen.

Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España, mit NIF W0072130H, und Sitz in Paseo de la Castellana, 81, planta 22, 28046 Madrid, ist im Verwaltungsregister der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionskassen mit dem Code E0189 eingetragen.

In Anwendung von Artikel 123 des Königlichen Dekrets 1060/2015 vom 20. November über die Regulierung, Beaufsichtigung und Solvabilität von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Liquidation der Versicherungsgesellschaft die spanischen Liquidationsvorschriften keine Anwendung finden.

Anwendbare Gesetzgebung

- Versicherungsvertragsgesetz 50 vom 8. Oktober 1980.
- Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über Regulierung, Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften.
- Gesetz 7 vom 29. Oktober 2004 über die Regelung des Rechtsstatus des Rückversicherungskonsortiums.
- Jegliche sonstige Vorschrift, die während der Laufzeit der Police zur Anwendung kommen könnte.

Beschwerden und Reklamationen

Die Beschwerden und Reklamationen können im Einklang mit dem im dem Reglement des Verbraucherschutzes angegebenen Verfahrens, dass von der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird und auf unserer Web www.zurich.es/defensacliente aufgerufen werden kann, an den Kundendienst der Versicherungsgesellschaft gerichtet werden. Das genannte Reglement entspricht den Auflagen der Ministerialverordnung ECO 734/2004 und den diese ersetzenden oder verändernden Vorschriften.

Von der diesem genannten Reglement unterliegenden Verbraucherschutzstelle wird innerhalb der in dieser angegebenen maximalen Frist nach Einreichen der Beschwerde oder Reklamation eine Entscheidung getroffen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Beschwerdeführer ggf. an die Beschwerdestelle des Versicherungsaufsichtsamtes wenden.

Auflösungsklausel für Vertragsabschlüsse aus der Ferne

Bei Verträgen, die ausschließlich unter Einsatz von Techniken der Telekommunikation abgeschlossen wurden, verfügt der *Versicherte*, wenn er in unternehmens- oder berufsfremder Absicht vorgeht, über eine Frist von vierzehn Arbeitstagen nach Vertragsabschluss, um von dem aus der Ferne abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, unter der Voraussetzung, dass kein Schadensfall eingetreten ist, für den Deckung zu leisten ist. Der Rücktritt erfolgt ohne Angabe von Gründen und eine jegliche Pönalisierung im Einklang mit dem Paragraphen 10 des Gesetzes 22/2007 über die Fernvermarktung von für Verbraucher bestimmte Finanzleistungen. Zur Ausübung dieses Rechtes muss der *Versicherte* eine Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft richten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die anteilige Prämie für die Deckungszeit einzubehalten. Das Rücktrittsrecht findet keine Anwendung auf Pflichtversicherungen, Reise- oder Gepäckversicherungen von unter einem Monat, ebenfalls nicht auf jene Versicherungen, deren Rechtswirkung vor Ablauf einer Frist von vierzehn Arbeitstagen ausgesetzt wird.

Schutz persönlicher Daten

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (nachfolgend DSGVO) und dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte (nachfolgend LOPDGD) sowie anderen anwendbaren Vorschriften informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Zurich, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt:

Wer ist für die Verarbeitung meiner persönlichen Daten verantwortlich?

ZURICH INSURANCE EUROPE AG, SUCURSAL EN ESPAÑA, mit Sitz in Paseo de la Castellana 81, planta 22, 28046 (Madrid) Spanien, (im Folgenden „Zurich“) ist der Verantwortliche.

Zwecke der Verarbeitung und legitime Gründe

Die personenbezogenen Daten werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die folgenden Zwecke und auf den folgenden Rechtsgrundlagen, die die Verarbeitung legitimieren, verarbeitet.

Vertragsverwaltung

Die nachstehend aufgeführten Verarbeitungen sind für die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich (Art. 6.1.b DSGVO):

- Erfassen von Daten und Informationen für die Formalisierung des Versicherungsvertrags und Erledigung der Formalitäten im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Police, wie z. B. Änderung der Policeninformationen, Anforderung von Bankinformationen, Erweiterung des Versicherungsschutzes, Bearbeitung von Schadensfällen usw.

- Für den Fall, dass der Kunde eine Änderung oder Stornierung seiner Versicherungspolice telefonisch beantragt, Aufzeichnung des informativen Teils des Anrufs als Nachweis oder Beweis auf.
- Durchführung von nicht werblichen Mitteilungen im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Police und den geltenden Bestimmungen.
- Übermittlung von Daten des Versicherten, des Versicherungsnehmers, des Begünstigten oder des geschädigten Dritten an Rückversicherungs- und Mitversicherungsunternehmen, wenn dies für den Abschluss eines Rück- oder Mitversicherungsvertrags erforderlich ist.

Die unten aufgeführten Verarbeitungen sind notwendig, damit das Unternehmen seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann (Art. 6.1.c DSGVO):

- Durchführung von Studien zu statistisch-aktuariellen Zwecken, die für die Ermittlung des Risikos und die Preisgestaltung der Police erforderlich sind. Um die Prämie zu berechnen, müssen wir das Risiko des Kunden analysieren und teilweise automatisierte Entscheidungen und ein grundlegendes Profiling vornehmen, um den Preis an das Risiko anzupassen.
- Führung der vom Handelsgesetzbuch und anderen für uns geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Geschäftsbücher sowie der Aufzeichnungen über Konten, Schadensfälle, versicherungstechnische Rückstellungen, Kapitalanlagen, Rückversicherungsverträge und ausgestellte Policen, Nachträge und Stornierungen.
- Verarbeitung von Daten Dritter, die in den Versicherungsvertrag involviert sind, unter anderem Begünstigte, Rechtsnachfolger, gesetzliche Vertreter oder geschädigte Dritte, um die vollständige Erfüllung des Versicherungsvertrags und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer zugunsten eines Dritten formalisiert wird, übernimmt dieser vertraglich die Verpflichtung, die genannten Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherer zu informieren und muss dem Versicherer gegebenenfalls das ordnungsgemäß unterzeichnete Beitrittsformular vorlegen; all dies gemäß dem Verfahren, das im Königlichen Dekret 1060/2015 über die Regulierung, Aufsicht und Solvabilität von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf die Vorabinformationen zur Versicherung festgelegt ist.
- Durchführung der entsprechenden Kontrollen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie den besten Praktiken zur Betrugsprävention. Zu diesem Zweck müssen wir möglicherweise ein Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen durchführen, die in jedem Fall von einem Team von Fachleuten überprüft werden.

Die unten aufgeführten Verarbeitungen beruhen auf dem berechtigten Interesse von Zurich an ihren Geschäfts- und Versicherungstätigkeiten (Art. 6.1.f DSGVO). Bitte beachten Sie, dass Sie dieser Verarbeitung widersprechen können, indem Sie sich an protecciondedatos@zurich.com oder an eine der Adressen wenden, die bei der Registrierung genannt oder von uns in einer speziellen Werbeaktion angegeben wurden:

- Im Versicherungssektor ist die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kunden und potenziellen Kunden und das Profiling ein inhärentes und absolut notwendiges Verfahren für die Entwicklung der Tätigkeit eines jeden Versicherungsunternehmens, mit einem doppelten Zweck, der letztlich rechtliche Auswirkungen auf die Betroffenen hat. Einerseits erfolgt sie zu statistisch-aktuariellen Zwecken, die für die Bestimmung des Risikos und die Preisgestaltung der Policen eines potenziellen Kunden notwendig sind. Diese Bewertung kann auch während der Laufzeit des Versicherungsvertrags durchgeführt werden, wenn sich die persönlichen Umstände des Kunden oder die versicherungstechnischen Grundlagen ändern. Zum anderen wird sie für die Gestaltung und Vermarktung von Versicherungsprodukten durchgeführt, mit dem Ziel, eine Bewertung des Kundenprofils vorzunehmen, um die Art der Versicherung zu bestimmen, die ideal und am besten an die Eigenschaften und das Profil des Versicherungsnehmers/Versicherten angepasst ist.
- Um Ihnen den für Ihr Profil am besten geeigneten Preis anbieten zu können, kann die Versicherungsgesellschaft vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zum Zeitpunkt der Verlängerung gemeinsame Informationssysteme und Datenbanken der Versicherungsbranche konsultieren, um die Risiken zu bewerten und den Preis anzupassen. Dieser Prozess erfolgt über ein automatisiertes System, das Kredit- und/oder soziodemografische Daten analysieren kann, um ein Bonitätsprofil zu erstellen. Weitere Informationen, die angewandte Logik sowie die Ausübung Ihrer Rechte erfahren Sie im Abschnitt **„Zusätzliche Informationen“**.
- Zentrale Verwaltung von IT-Ressourcen, die von Geschäftseinheiten von Zurich für interne Verwaltungszwecke oder zur Gewährleistung der Sicherheit von Informationssystemen gemeinsam genutzt werden können.

Versenden kommerzieller Mitteilungen

Zurich kann Ihnen in Übereinstimmung mit der Verordnung über elektronische kommerzielle Kommunikation und anderen anwendbaren Vorschriften unter Wahrung der berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Art. 6.1.f DSGVO) kommerzielle Mitteilungen und Werbeaktionen in Bezug auf ähnliche Produkte wie die vertraglich vereinbarten zusenden. Wir informieren Sie darüber, dass Sie dieser Behandlung widersprechen können, indem Sie sich an protecciondedatos@zurich.com wenden oder die Option „Abmelden“ am Ende der E-Mail nutzen.

Beantwortung von Anfragen und Qualität des Service

In bestimmten Fällen verarbeiten wir Ihre Daten, um Ihre Anfragen zu bearbeiten, Ihre Wünsche zu kategorisieren oder die Qualität des Services zu messen. Die nachfolgend aufgeführte Verarbeitung ist für die Erfüllung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich (Art. 6.1.f DSGVO). Wir informieren Sie darüber, dass Sie dieser Verarbeitung widersprechen können, indem Sie sich an protecciondedatos@zurich.com oder an eine der Adressen wenden, die bei der Registrierung angegeben oder von uns in einer speziellen Werbeaktion genannt wurden.

- Zur Durchführung eines Beratungsgesprächs mit dem Kunden, um den Grad seiner Zufriedenheit in Bezug auf die erbrachten Kundendienstleistungen zu ermitteln sowie die Anrufe zu bewerten, sofern wir Sie vor Beginn des Gesprächs darüber informiert haben.
- Für den Fall, dass Sie sich mit uns in Verbindung setzen, um eine Anfrage oder Anregung über die vorgesehenen Kanäle wie Telefonnummern, das Formular in der Rubrik „Kontakt“ auf der Website oder über die in diesem Vertrag angegebenen Mittel zu stellen, informieren wir Sie darüber, dass wir Ihre Daten verarbeiten, um die gestellten Anfragen und Anregungen bearbeiten und beantworten zu können, sowie um den erbrachten Service zu bewerten. Um den Service zu optimieren, kann Ihre Anfrage auf der Grundlage automatisierter Entscheidungen verarbeitet werden, ohne dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beeinträchtigt werden und um Ihnen die Möglichkeit zu geben, von einer Person betreut zu werden.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie im Abschnitt „Wozu verwendet Zurich personenbezogene Daten“ in den **Zusätzlichen Informationen**.

Empfänger

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung können wir in bestimmten Fällen Ihre Daten an Dritte weitergeben, um Ihre Anfrage zu erfüllen (z. B. wenn Sie einen Sachverständigen oder eine Reparaturwerkstatt anfordern, oder wenn Rück- oder Mitversicherungsunternehmen beteiligt sind, für die Aufnahme in gemeinsame Informationssysteme des Versicherungssektors oder für die Zahlung an Ihre Bank). Weitere aktualisierte Informationen finden Sie im Abschnitt „Wer kann auf die Daten zugreifen“ in den **„Zusätzlichen Informationen“**.

Rechte

Die Datenschutzbestimmungen ermöglichen Ihnen die Ausübung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Einschränkung der Verarbeitung, Übertragbarkeit und das Recht, keinen individualisierten Entscheidungen unterworfen zu werden. Sie können Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zurich direkt ausüben, indem Sie sich per E-Mail an protecciondedatos@zurich.com wenden und dabei Einzelheiten zu Ihrem Anliegen und die Identität der betroffenen Person angeben. Weitere aktualisierte Informationen und die Adresse für die Einreichung von Anträgen per Post finden Sie im Abschnitt **„Zusätzliche Informationen“**.

Zusätzliche Informationen

Weitere Einzelheiten zu den von Zurich durchgeführten Verarbeitungen sowie zusätzliche und aktualisierte Informationen zum Datenschutz können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.zurich.es/proteccion-datos>.

Allgemeine Leistungsbedingungen

(2/2.01.03.78 2024)

II. DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Begriffe werden im Text der Allgemeinen Bedingungen in Kursivschrift angegeben:

Sonderzubehör: Als Sonderzubehör werden alle jene Teile angesehen, die im Werk oder zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Aufpreis installiert wurden, oder diejenigen, die Teil eines Angebotes oder Geschenks des Händlers/Herstellers darstellen, vorausgesetzt, dass sie fest eingebaut worden sind.

Ist für das Sonderzubehör keine Versicherungssumme angegeben, so gilt es bis zu einem Betrag von 200 € für Motorräder und 1.500 € für Autos auf erstes Risiko versichert, mit einer Begrenzung auf einen Schadensfall pro Jahr. Folglich ist die Prämie nach Eintritt des Schadensfalls zu ersetzen.

Werden für Zubehörteile höhere Kapitalbeträge angegeben, so gilt die Deckung zum vollen Wert. Wird jedoch im Schadenfall festgestellt, dass der angegebene Gesamtwert geringer ist als das im Fahrzeug eingebaute Zubehör, wird die Proportionalitätsregel angewendet. Die Entschädigung für diese Gegenstände darf den Marktwert des Fahrzeugs nicht übersteigen, es sei denn, der Schaden wird als „Totalschaden“ oder „Totalverlust“ eingestuft. Vom Wert der Entschädigung wird infolge des Totalschadens der Wert der Fahrzeugreste abgezogen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers verbleiben.

Wild. Jagdbare Arten wie z.B. Hirsch, Reh, Damwild, Gämsen etc., und für deren Schutz eine entsprechende Regelung vorhanden ist.

Cyberangriff: Handlung oder eine Serie von nicht autorisierten, böswilligen oder kriminellen Handlungen zu jeglichem Zeitpunkt und ortsunabhängig, oder die Bedrohung oder Simulation solcher Handlungen, die den Zugriff, die Verwendung oder den Betrieb von IT-Systemen betreffen.

Cyberstörung: Jeglicher Fehler oder jegliche Auslassung oder Serien von Fehlern oder Auslassungen, die sich auf den Zugriff, die Verarbeitung, die Verwendung oder den Betrieb von IT-Systemen auswirken, oder die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit oder Unmöglichkeit des Zugriffs, die Verarbeitung, Verwendung oder den Betrieb von IT-Systemen im Einzelfall oder zum wiederholte Male betreffen.

Cyberschadensfall: Jegliche Art von Schaden und Beeinträchtigung, Haftung, Forderungen, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt insgesamt oder teilweise von einem Cyberangriff oder einer Cyberstörung verursacht wurden oder mit diesen zusammenhängen. Uneingeschränkt eingeschlossen sind jegliche Maßnahmen für Kontrolle, Prävention und Beseitigung eines Cyberangriffs oder einer –störung.

Haustiere. Tiere, die mit Personen in erster Linie zu deren Gesellschaft in einem Haushalt leben.

Versicherter. Mit Ausnahme der Änderungen bei einigen der Leistungen werden als solcher der Versicherungsnehmer, der Fahrzeughalter sowie der gewöhnliche als auch der gelegentliche Fahrzeugführer angesehen.

Fahrzeugführer. Die Person, von der mit gesetzlicher Befugnis und mit Genehmigung des Versicherten, Fahrzeughalters oder –eigentümers das versicherte Fahrzeug gefahren wird oder in deren Aufbewahrung es sich bei Schadenseintritt befindet und von der in diesem Moment die Verantwortung übernommen wird.

Gewöhnlicher Fahrzeugführer. Der in den Sonderbedingungen der Police angegebene erste Fahrzeugführer, dessen Umstände einen Risikofaktor darstellen können, der Auswirkungen auf die Prämie haben kann.

Gelegentlicher Fahrzeugführer. Der in den Sonderbedingungen der Police angegebene zweite Fahrzeugführer, dessen Umstände einen Risikofaktor darstellen können, der Auswirkungen auf die Prämie haben kann.

Sonderbedingungen. Vertragsdokument mit Angabe der Versicherungssummen und Deckungen.

Spezielle Bedingungen. Dokument oder Vertragsklausel mit Festsetzung der Deckung und/oder Versicherungssumme in Funktion eines Risikos oder dessen Umfangs. Sie haben Vorrang hinsichtlich jeglicher sonstigen Bedingung.

Eigenschäden. Unter Eigenschäden wird die Leistung verstanden, mit der Deckung für Reparaturkosten oder Schadenersatz für an dem versicherten Fahrzeug verursachte Sachschäden geleistet wird.

Selbstbeteiligung. Der ausdrücklich abgeschlossene Betrag oder Prozentsatz, der bei dem Schadenersatz in Abzug gebracht wird.

Persönliche Gegenstände. Als persönliche Gegenstände werden die nachfolgend aufgezählten angesehen: Brillen, Video-/Fotoapparate, Hand-/Briefertaschen, Smartphones oder sonstige Mobiltelefone, Tablets, Notebooks und tragbare Spiele.

Totalverlust/Totalschaden. Jegliche Reparatur, deren Kosten 75 % des Marktwertes (Verkaufswertes) des versicherten Fahrzeugs vor Eintritt des Schadensfalls übersteigen.

Kompakt-Personenkraftwagen, Typ C. Pkw mit einer maximalen Länge von 4,30 Metern, ohne Vierradantrieb.

Neuwert. Endverkaufspreis des versicherten Fahrzeugs im Neuzustand in Spanien kurz vor Eintritt des Schadenfalls, einschließlich von Zuschlägen, Preisermäßigungen, Sonderaktionen und der gesetzlichen Steuern. Sollte das Fahrzeug nicht mehr hergestellt werden oder nicht mehr in den Katalogen der Autohändler oder auf den Listen der offiziellen Stellen erscheinen, wird als Neuwert der Wert eines Fahrzeugs mit ähnlichen Merkmalen angenommen.

Marktwert (Verkaufswert). Der Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls. Zur objektiven Festsetzung dieses Preises werden folgende Prozentsätze auf den Neuwert unter Berücksichtigung des Erstzulassungsdatums des Fahrzeugs angerechnet:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	87,2	74,5	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Markt- wert

Versichertes Fahrzeug. Das in den *Sonderbedingungen* der Police angegebene Fahrzeug. Bei einer Fahrzeuggruppe ist für jedes einzelne Fahrzeug ein Versicherungsvertrag abzuschließen. Dessen ungeachtet ist es zulässig, gemeinsam mit dem Hauptfahrzeug, Wohnwagen, Anhänger oder leichte Sattelschlepper, deren zugelassenes Höchstgewicht 750 kg oder weniger beträgt, für die in diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen vorgesehenen Schadensfälle und Deckungen zu versichern.

ECO-Fahrzeug. Elektro- oder Hybridfahrzeug mit dem Energieetikett Cero oder ECO, gemäß DGT-Klassifizierung.

Wohnfahrzeug. Bewohnbares Fahrzeug (als Anhänger oder selbstfahrend), zum Essen zubereiten und Schlafen.

Geeignete Straßen. Gewöhnliche und nicht gewöhnliche Straßen, auf denen der Abschleppwagen fahren darf.

III. ALLGEMEINE FRAGEN

1. VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Von der Gesellschaft werden hinsichtlich der sich in Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme des versicherten Fahrzeugs ergebenden Risiken die für die einzelnen Deckungen abgeschlossenen Leistungen übernommen, die ausdrücklich in den *Sonderbedingungen* der Police mit Versicherungssummen und Deckungen angegeben sind, wobei sie an die entsprechenden Inhalte der vorliegenden Allgemeinen und Speziellen Bedingungen gebunden sind. .

2. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Nachstehend wird der territoriale Geltungsbereich für die einzelnen Leistungen definiert:

- Für die Leistungen der Haftpflichtversicherung, der Komplementären Haftpflichtversicherung, für Verteidigung und Schadensersatzforderungen, *Versicherung für den Fahrzeugführer, Glasbruch, Diebstahl, Eigenschäden und Totalschaden*, Brand und Schäden durch atmosphärische Phänomene und Wild erstreckt sich der territoriale Geltungsbereich auf die EU-Länder und die dem multilateralen Leistungsabkommen bzw. dem Interbureaux-Abkommen angeschlossenen Staaten. Eine Liste dieser Staaten ist in dem Internationalen Versicherungsschein angegeben, der dem Versicherungsnehmer von der Gesellschaft ausgehändigt wird.
- Bei dem mit in den Leistungen Rechtsverteidigung und Schadensersatzforderungen eingeschlossenen Rechtsschutz ist der territoriale Geltungsbereich der Verteidigung auf in Spanien verhängte Sanktionen beschränkt.
- Bei der Leistung Reiseschutzversicherung ist bei dem territorialen Geltungsbereich zu unterscheiden, ob sich dieser auf Risiken bzgl. des Fahrzeugs oder der Personen bezieht:
 - Für Risiken des Fahrzeugs: Der territoriale Geltungsbereich bezieht sich auf Spanien, das restliche Europa und die Mittelmeeranrainerstaaten.
 - Für Risiken der Personen: Der territoriale Geltungsbereich gilt hier auf Reisen weltweit.
- Bei den Leistungen Beihilfe aufgrund Entzug oder Verlust des Punkteführerscheins bezieht sich der territoriale Geltungsbereich auf in Spanien verhängte Sanktionen.
- Für die Leistung Haftpflicht für die Ladung bezieht sich der territoriale Geltungsbereich auf den EU-Raum. Für die landwirtschaftliche Haftpflicht wird Spanien als territorialer Geltungsbereich angenommen.

3. SCHADENSBEWERTUNG

Die Reparaturen werden von der Gesellschaft in Funktion der Materialkosten – Teile oder Lack – sowie des Stundenlohns bei Reparatur oder Ersatz und der vom Versicherten nicht absetzbaren Mehrwertsteuer bemessen. Von den Parteien wird eine Einigung hinsichtlich des Betrages und der Form der Entschädigung getroffen. Von dem Versicherer ist die vereinbarte Summe zu zahlen oder die für den Ersatz des versicherten Gegenstandes erforderlichen Schritte vorzunehmen, wobei im letztgenannten Fall Materialien verwendet werden, die von den entsprechenden Stellen ordnungsgemäß zugelassen wurden. **Der Schadenersatz kann in diesen Fällen nicht höher als der *Verkaufswert* des Fahrzeugs sein.**

IV. LEISTUNGEN

1. HAFTPFLICHT

1.1. Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft übernimmt bis zu dem gesetzlich für die Pflichtversicherung festgesetzten Höchstbetrag die Haftung für den *Fahrzeugführer* für an Personen und Sachen anlässlich der Verkehrsteilnahme des in den *Sonderbedingungen* ausgewiesenen Fahrzeugs verursachte Schäden in Zusammenhang mit dem Risiko, das durch das Fahren desselben gegeben ist.

Außer für die in Kapitel V. Allgemeinen Ausschlüsse genannten Fälle besteht keine Deckung für:

- a) Schäden, die dem *Fahrzeugführer* des versicherten Fahrzeugs verursacht werden.
- b) Die Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug durch das Transportgut oder Sachwerte verursacht werden, die Eigentum des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder Fahrzeughalters oder –führers oder von Ehepartnern und Verwandten bis dritten Grades oder mit den Vorstehenden verschwägerten Personen sind.
- c) Die Personen- und Sachschäden, die anlässlich des Fahrens mit dem diese verursachenden Fahrzeug hervorgerufen werden, wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist. In diesem Fall ist der entsprechende Schadensersatz von dem Rückversicherungskonsortium zu übernehmen. Als Diebstahl wird die als solcher von dem BGB angesehene Handlung verstanden.
- d) Die Schäden, die den freiwillig mitfahrenden Insassen des gestohlenen Fahrzeugs verursacht werden, und von der Versicherungsgesellschaft nachgewiesen werden kann, dass diesen dieser Umstand bekannt war.
- e) Von der Versicherungsgesellschaft können dem Geschädigten gegenüber außer den gesetzlich vorgesehenen Ausschlüssen keinerlei sonstige Ausschlüsse geltend gemacht werden, unbetroffen davon ist das von der Versicherung in Anspruch zu nehmende Rückforderungsrecht
- f) Bei Sachschäden wird lediglich Haftung gegenüber Dritten übernommen, wenn gemäß den Paragraphen 1.902 ff. des BGB, Paragraph 109 ff. des Strafgesetzbuches und den Ausführungen des Gesetzes über Haftpflicht und Versicherung von Motorfahrzeugen zivile Haftpflicht vorliegt.

1.2 Freiwillige Haftpflichtversicherung

Von der Gesellschaft wird bis zu der in den *Sonderbedingungen* der Police genannten Höchstgrenze Schadenersatz geleistet, zu dem der Versicherte und der berechtigte und gesetzlich zugelassene *Fahrzeugführer* kraft der Ausführungen des Amtshaftungs- und Kraftfahrzeugversicherungsgesetzes in Zusammenhang mit außervertraglicher Haftung bei Verkehrsteilnahme des in der Police ausgewiesenen Fahrzeugs Dritten gegenüber

verursachten Schäden verpflichtet sind. Mit dieser Leistung besteht Deckung für Entschädigungen, die über den zu jeweiligem Zeitpunkt festgesetzten gesetzlichen Schadenersatz hinausgehen.

Handelt es sich um einen privat genutzten Pkw wird folgende Deckung geleistet:

- a) Haftpflicht in Zusammenhang mit den Dritten, Nichtinsassen des versicherten Fahrzeugs, durch herunterfallende und/oder verrutschte Gepäckstücke oder Gegenstände (Fahrräder, Skier etc.) und transportierte Ware verursachte Schäden, wenn diese sowohl im Fahrzeug als auch im Anhänger oder Wohnwagen mitgeführt werden, deren zugelassenes Höchstgewicht 750 kg oder weniger beträgt. Eingeschlossen sind Auf- und Abladen, vorausgesetzt, dass der Transport gemäß den geltenden Vorschriften erfolgt

Nicht eingeschlossen sind Schäden, die den mit dem Be- und Entladen beauftragten Personen oder durch giftige, feuergefährliche, explosive oder korrosive Stoffe verursacht werden.

- b) Die außervertragliche Haftung in Zusammenhang mit der Vorgehensweise der Fahrzeuginsassen, vorausgesetzt es handelt sich um berechnigte und kostenlos beförderte Insassen und die Schäden werden während ihres Aufenthaltes im versicherten Fahrzeug oder bei Besteigen oder Verlassen desselben hervorgerufen.
- c) Die Haftpflicht für Anhänger oder Wohnwagen, wenn das zugelassene Höchstgewicht 750 kg oder weniger beträgt.
- d) Die Haftpflicht bis zur Höchstgrenze von 120.000 Euro in Zusammenhang mit den einem Dritten durch ein minderjähriges Kind des in den *Sonderbedingungen* genannten Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters oder *Fahrzeugführers* bei Verkehrsteilnahme verursachten Schäden.
- e) Die komplementäre Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer eventuell leisten muss, wenn er gelegentlich ein fremdes Fahrzeug – Pkw oder Kleintransporter mit einem zugelassenen Höchstgewicht von bis zu 3.500 kg – benutzt, vorausgesetzt, dass keine subsidiäre Haftpflicht vorhanden ist und ihm dieser Umstand unbekannt ist..

Personen, die hinsichtlich der Leistungen der freiwilligen Haftpflichtversicherung nicht als Dritte angesehen werden

- a) Personen, deren Haftpflicht mit der vorliegenden Police abgedeckt ist.
- b) Der Ehepartner, Verwandte der auf- oder absteigenden Linie der im vorstehenden Punkt genannten Personen.
- c) Personen, bei denen es sich nicht um Ehepartner, Verwandte der auf- oder absteigenden Linie handelt, deren Haftpflicht mit der vorliegenden Police gedeckt ist, die mit diesen bis dritten Grades Blutsverwandtschaft aufweisen oder verschwägert sind.
- d) Wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer oder dem Halter um eine juristische Person handelt, ihre gesetzlichen Vertreter sowie der Ehepartner und die Familien-

mitglieder dieser Vertreter, die mit ihnen in einem in den Punkten b) und c) angegebenen Verhältnis stehen.

- e) Die Angestellten oder Lohnempfänger derjenigen Personen, deren Haftpflicht mit der vorliegenden Police gedeckt ist, in Schadensfällen, die als Arbeitsunfall anerkannt werden.

1.3 Nicht gedeckte Risiken

Außer für die in Kapitel V. Allgemeine Ausschlüsse genannten Fälle besteht keine Deckung für:

- a) Die Haftung von Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug oder den mit diesem transportierten Gegenständen verursacht werden.
- b) Vertragliche Haftpflicht
- c) Die Haftpflicht in Zusammenhang mit Schäden oder Verletzungen, die von beförderten Personen erlitten werden, wenn es sich um ein nicht für die Personenbeförderung zugelassenes Fahrzeug handelt, ausgenommen davon sind Hilfeleistungspflicht oder Notfälle.
- d) Die Kosten in Zusammenhang mit der Verteidigung des Versicherten oder des Fahrzeugführers in Strafverfahren vor zuständigen Gerichten oder Behörden, ausgenommen anders lautender Vereinbarungen.
- e) Die Zahlung der von zuständigen Gerichten oder Behörden auferlegten Geld- und Ordnungsstrafen sowie die Folgen bei Nichtzahlung derselben.
- f) Ausgeschlossen von der Deckung sind Schäden, die nicht auf das Herunterfallen und/oder Verrutschen der mit dem Fahrzeug transportierten Gegenstände zurückzuführen sind, für die der Versicherte oder eine unter seiner Sorgepflicht stehende Person haftbar zu machen sind, unbeachtet der Ausführungen des Punktes 1.2.

1.4. Haftpflicht für landwirtschaftliche Arbeiten

Es wird eine Deckung bis zu 30.000 € für die Zahlung von Schadenersatz, Kautionen und/oder Strafverteidigung des *Fahrzeugführers* geleistet, wenn diese Beträge von dem bevollmächtigten und rechtmäßigen *Versicherten* oder *Fahrzeugführer* kraft der Ausführungen der Artikel 1902 ff. des BGB oder der Artikel 109 ff. des Strafgesetzbuches geleistet werden muss, wenn sie haftpflichtig für Schäden erklärt werden, die Dritten bei Ausführen von landwirtschaftlichen Arbeiten (Land- oder Viehwirtschaft) mit versichertem Fahrzeug verursacht werden, vorausgesetzt, dass in den *Sonderbedingungen* Entsprechendes vereinbart wurde.

2. UNFÄLLE DES FAHRZEUGFÜHRERS

Für die Deckung für Unfälle des Fahrzeugführers kann eine der folgenden Versicherungsmodalitäten abgeschlossen werden:

- Grundmodalität
- Erweiterte Modalität

Unter Anwendung der abgeschlossenen Modalität besteht Deckung für die Zahlung der in den *Allgemeinen und Sonderbedingungen* der Police angegebenen Schadenersatzbeträge für die von dem bevollmächtigten und rechtmäßigen *Fahrzeugführer* infolge eines Verkehrsunfalls mit dem *versicherten Fahrzeug* im Fahrzeuginnenraum oder beim Ein- und Aussteigen erlittenen Körperschäden, durch die sein Tod, Dauerinvalidität oder Kosten der medizinischen Versorgung verursacht werden.

Die Leistungen der Grundmodalität werden in den *Sonderbedingungen* spezifiziert und nachfolgend beschrieben. Sie können zusätzlich zu den in der erweiterten Modalität angegebenen Leistungen des Punktes 2.4 angesehen werden, wenn sie in den *Sonderbedingungen* angegeben worden sind.

In der Grund- und erweiterten Modalität wird bei Dauerinvalidität eine Deckung von maximal 3.000 Euro für die Anpassung des Fahrzeugs geleistet.

2.1 Deckung bei Tod

Wenn der *versicherte Fahrzeugführer* infolge eines von dieser Police gedeckten Unfalls verstirbt, zahlt die Gesellschaft den Anspruchsberechtigten die in den *Sonderbedingungen* der Police angegebene Versicherungssumme innerhalb von 5 Tagen aus, nachdem von diesen die Urkunden über den Nachweis des Todes Eintritts, ihrer Funktion als Anspruchsberechtigte und der Zahlung der entsprechenden Steuern vorgelegt wurden. Sind vor Todes Eintritt an den Versicherten Zahlungen in Funktion seiner Dauerinvalidität vorgenommen worden, wird dieser Betrag von der Entschädigung im Todesfall in Abzug gebracht.

Eingeschlossen ist bei Tod des *Versicherten* eine Akontozahlung in Höhe von 50 % des Schadenersatzes zur Zahlung der hervorgerufenen Verwaltungskosten und Steuern.

2.2 Deckung bei Dauerinvalidität

Als Folge eines Unfalls, der durch die Police gedeckt ist, zahlt die Gesellschaft die daraus resultierende Entschädigung nach den folgenden Regeln:

Dauerhafte VOLL-Invalidität:

Als dauerhafte Vollinvalidität gilt der (als endgültig angenommene) Verlust der Funktionsfähigkeit der versicherten Person, der gemäß der Bewertungstabelle dieser Garantie den Prozentsatz von 100 % erreicht oder übersteigt, sofern er durch einen rechtskräftigen Beschluss des Nationalen Instituts für Soziale Sicherheit (INSS, Instituto Nacional de la Seguridad Social) gewährt wird.

Eine dauerhafte und vollständige Arbeitsunfähigkeit liegt in folgenden Fällen vor:

VERLETZUNG

GRAD DER INVALIDITÄT

Verlust oder Invalidität beider Arme oder beider Hände oder eines Arms und eines Beins oder einer Hand und eines Fußes oder beider Beine oder beider Füße.	100 %
Unheilbare psychische Störung traumatischer Genese, die jede Arbeit unmöglich macht	100 %
Vollständige und irreversible Lähmung des gesamten Körpers	100 %
Irreversible absolute Erblindung.	100 %

Dauerhafte TEIL-Invalidität:

Als dauerhafte Teilinvalidität gilt der (als endgültig angenommene) Verlust der Funktionsfähigkeit der versicherten Person, der gemäß der Bewertungstabelle dieser Garantie den Prozentsatz von 100 % nicht erreicht oder überschreitet, sofern er durch eine endgültige Entscheidung des Nationalen Instituts für Soziale Sicherheit (INSS, Instituto Nacional de la Seguridad Social) zuerkannt wird.

Bei dauerhafter Teilinvalidität wird der Grad der Invalidität aufgrund irreversibler Folgen auf der Grundlage der folgenden Liste von Folgeerkrankungen bestimmt:

VERLETZUNG

GRAD DER INVALIDITÄT

Vollständiger Sehverlust auf einem Auge.	30 %
Halbierung des binokularen Sehvermögens.	30 %
Wenn die Sehkraft auf dem anderen Auge bereits vor dem Unfall verloren ging .	50 %
Vollständige Taubheit	40 %
Vollständige Taubheit auf einem Ohr.	10 %
Wenn vor dem Unfall eine vollständige Taubheit auf dem anderen Ohr bestand .	20 %
Totaler Verlust der Phonation	30 %
Verlust oder vollständige Invalidität:	
des rechten Arms oder der rechten Hand	60 %
des linken Arms oder der linken Hand	50 %
des Daumens der rechten Hand	22 %
des Daumens der linken Hand	18 %
des Zeigefingers der rechten Hand	15 %

Verlust oder vollständige Invalidität:

des Zeigefingers der linken Hand	12 %
des dritten Fingers der rechten Hand	10 %
des dritten Fingers der linken Hand.	9 %
von einem der anderen Finger der rechten Hand.	7 %
von einem der anderen Finger der linken Hand.	5 %
eines Beins oberhalb des Knies	50 %
eines Beins am oder unterhalb des Knies	40 %
Eines Fuß in Höhe des Knöchels oder unterhalb des Knöchels	30 %
Der ersten Zehe oder des Hallux eines der beiden Füße.	10 %
Einer der anderen Zehen an einem der beiden Füße	5 %

Wenn der Versicherte Linkshänder ist, wird die obige Skala entsprechend umgekehrt.

Wenn der Verlust oder die Invalidität teilweise ist, wird der Invaliditätsgrad festgelegt, indem diese Bewertungen im gleichen Verhältnis reduziert werden. Die Gesamtentschädigung, die für mehrere durch denselben Unfall verursachte Verluste oder Invaliditäten von Gliedmaßen zu zahlen ist, wird durch Addition der Invaliditätsgrade berechnet, die den einzelnen Verlusten entsprechen, ohne dass die Gesamtsumme der Invaliditätsgrade 100 % übersteigt. Es wird nur die reine Funktionsbeeinträchtigung bewertet, ohne Berücksichtigung der ästhetischen Schäden oder des Osteosynthesematerials oder der Schmerzen oder Algien“. „Wenn es mehr als einen Prozentsatz gibt, der sich aus verschiedenen Verletzungen ergibt, werden diese nach der Tabelle der kombinierten Werte gemäß den AMA-Tabellen addiert, die im Königlichen Erlass 888/2022 vom 18. Oktober enthalten sind.

Die von den offiziellen Sozialversicherungsorganen oder gerichtlichen Instanzen durch ein Urteil erlassenen Entscheidungen sind für die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung nicht ausschlaggebend, da die Dauerschäden in jedem Fall nach der in diesen Bedingungen vorgesehenen Skala bewertet werden.

Der Grad der Invalidität infolge eines Unfalls wird nicht dadurch erhöht, dass die versicherte Person bereits vor dem Unfall körperliche Gebrechen an Gliedmaßen oder Organen hatte, die durch den Unfall nicht beeinträchtigt wurden.

Wenn ein von einem Unfall betroffenes Organ oder eine Gliedmaße bereits vor dem Unfall einen körperlichen oder funktionellen Defekt aufwies, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Entschädigung, die der Differenz zwischen dem vor dem Unfall bestehenden Invaliditätsgrad und dem nach dem Unfall entstandenen entspricht.

Der Versicherer teilt der versicherten Person schriftlich die Höhe der ihr zustehenden Entschädigung mit, die sich ausschließlich nach dem Grad der Invalidität und den in der

Police festgelegten Tarifen richtet. Wenn die versicherte Person den Vorschlag des Versicherers bezüglich des Invaliditätsgrades nicht akzeptiert, unterziehen sich die Parteien der Entscheidung medizinischer Sachverständiger in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Stirbt die versicherte Person nach Feststellung der Invalidität an den Folgen desselben Unfalls, werden die vom Versicherer gezahlten Beträge auf die Versicherungssumme für den Todesfall angerechnet und gemäß den für diese Garantie festgelegten Bedingungen ausgezahlt.

Sie sind bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag pro Versicherungsjahr versichert. Die Entschädigung, die der Versicherer zahlt, ist der Betrag, der sich aus der Anwendung des Prozentsatzes des Invaliditätsgrades je nach Art der Verletzung auf das in den Sonderbedingungen vereinbarte Kapital ergibt.

Falls die Situation des Versicherten nicht in der obigen Bewertungstabelle enthalten ist oder der Verlust oder die Invalidität nur teilweise ist, wird zur Bestimmung des Grades der dauerhaften Invalidität das Königliche Dekret 888/2022 vom 18. Oktober zur Festlegung des Verfahrens für die Anerkennung, Erklärung und Einstufung des Invaliditätsgrades oder gegebenenfalls die gesetzliche Regelung, die dieses ersetzt, herangezogen.

Im Falle des Zusammentreffens von Folgeerscheinungen, die auf denselben Unfall zurückzuführen sind, ist die endgültige Punktzahl für den psychophysischen Schaden diejenige, die sich aus der Anwendung der Balthazar-Formel mit den in den Abschnitten 1, 2 und 3 aufgeführten Kriterien ergibt, die im Anhang über das System zur Bewertung von Schäden, die Personen bei Verkehrsunfällen zugefügt werden, wiedergegeben sind, die im Königlichen Gesetzesdekret 8/2004 vom 29. Oktober zur Verabschiedung des überarbeiteten Textes des Gesetzes über die zivilrechtliche Haftung und die Versicherung im Kraftfahrzeugverkehr enthalten sind, ohne 100 Punkte zu überschreiten:

Wenn der Versicherte bereits vor dem Unfall einen gewissen Grad an Invalidität hatte, wird die Entschädigung nach dem Grad der Invalidität festgesetzt, der sich aus der Differenz zwischen der vor dem Unfall bestehenden Invalidität und der Invalidität nach dem Unfall ergibt. Zu diesem Zweck wird die Punktzahl nach folgender Formel berechnet: $(M - m) / [1 - (m/100)]$, wobei „M“ die Punktzahl der Folgeerkrankung im aktuellen Zustand und „m“ die Punktzahl der vorher bestehenden Folgeerkrankung ist. Wenn das Ergebnis Dezimalbrüche ergibt, wird es auf die höchste Einheit gerundet.

2.3. Deckung für medizinisch-pharmazeutische Versorgung

Mit Wirkung auf diese Deckung werden als Kosten der medizinischen Versorgung diejenigen verstanden, die sich in Zusammenhang mit der medizinischen und Krankenhausversorgung, dem Transport per Krankenwagen zwecks medizinischer Behandlung, der Implantation von internen Prothesen, den Kosten für Medikamente und der zur Wiederherstellung funktionaler Fähigkeiten erforderlichen Chirurgie ergeben, ausgeschlossen davon sind Schönheitsoperationen.

Bei einem durch diese Police gedeckten Unfall werden von der Versicherungsgesellschaft im Rahmen der in den *Sonderbedingungen* angegebenen Höchstbeträge alle Kosten für die medizinisch-pharmazeutische sowie Krankenhausversorgung übernommen, die sich innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Schadenseintritt in jeglichem Krankenhaus des Landes, in dem sich der feste Wohnsitz des Versicherten liegt, oder in dem Land, in dem der Unfall eintritt, ergeben.

Bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro sind die folgenden Zusatzkosten eingeschlossen, vorausgesetzt, dass sie in Zusammenhang mit einem von dem in den *Sonderbedingungen* genannten Fahrzeug erlittenen Unfall hervorgerufen worden sind:

- Erstanschaffung von Prothesen, Brillen und orthopädischen Hilfsapparaten sowie deren Reparatur und Ersatz (Neuwert), wenn sie infolge des erlittenen Unfalls beschädigt oder vernichtet worden sind..
- Zahnprothesen, wenn die echten Zähne oder Implantate beschädigt worden sind.
- Unterbringung und Unterhalt von einer Begleitperson bis zu 10 Tagen in demselben Krankenhaus, in dem der betroffene *versicherte Fahrzeugführer* eingeliefert worden ist.

Bei einer direkten oder indirekten Verschlimmerung auf Grund einer schon vorher bestehenden oder nach dem Unfall aufgetretenen Krankheit und die sich unabhängig von demselben ergibt, haftet die Gesellschaft nur für die Folgen, die sich durch den Unfall ohne das Auftreten dieser Krankheit ergeben hätten. Diese Fälle werden der gemeinsamen Beurteilung durch den Arzt der Gesellschaft und dem Hausarzt des *versicherten Fahrzeugführers* unterworfen. Sollten diese zu keiner einstimmigen Entscheidung kommen, wird gemäß Art. 38 und 39 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgegangen.

Nach Übernahme der Kosten für die medizinische Versorgung können von der Gesellschaft die dem *Versicherten* auf Grund des Schadensfalls zustehenden Rechte und Klagen gegenüber den haftenden Dritten ausgeübt bzw. erhoben werden, wobei dieses Recht nicht zum Nachteil des *Versicherten* angewendet werden darf.

2.4. Bei Abschluss der erweiterten Modalität für Unfälle

- wird die Leistung für Unfälle des *Fahrzeugführers* für Verletzungen erweitert, die von dem *versicherten Fahrzeugführer* in jeglichem Fahrzeug, einschließlich als Fußgänger und Radfahrer erlitten werden.
- werden die in Punkt 2.3 angegebenen zusätzlichen Kosten, die sich in Zusammenhang mit einem Unfall des in den *Sonderbedingungen* angegebenen versicherten Fahrzeugs ergeben, verdoppelt.

2.5. Nicht gedeckte Risiken

Außer für die in Kapitel V. Allgemeine Ausschlüsse genannten Fälle besteht keine Deckung für:

- a) Von dem versicherten Fahrzeugführer vorsätzlich hervorgerufene Unfälle.
- b) Unfälle, deren Deckung von dem Rückversicherungskonsortium im Einklang mit seiner eigenen Regelung übernommen wird.
- c) Schäden, die von Fahrzeugführern erlitten werden, die das Fahrzeug ohne Einverständnis des Versicherungsnehmers oder des Fahrzeughalters benutzen.
- d) Krankheiten und deren Folgen, die nicht durch einen Unfall hervorgerufen wurden, Schwindelanfälle, Ohnmacht oder Synkopen, Gehirnschlag, Epilepsie oder epileptiforme Anfälle jeglicher Art, Aneurysmabruch, jegliche mit diesen Erkrankungen in Verbindung stehende Verletzungen sowie sonstige und deren Erscheinungsformen.
- e) Insolation, Erfrierungen und sonstige Auswirkungen der atmosphärischen Temperatur, ausgenommen sie werden infolge eines durch die Police gedeckten Unfalls verursacht.
- f) Für Folgen eines Unfalls, der auf psychische Probleme zurückzuführen ist, wird kein Schadenersatz geleistet.

3. REISESCHUTZVERSICHERUNG

Sämtliche, mit diesem Artikel abgeschlossenen Leistungen werden von der Gesellschaft organisiert. Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen sie unbedingt über das rund um die Uhr besetzte Assistance-Telefon angefordert werden. Die Telefonnummer wird bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Deckung der Reiseschutzversicherung kann eine der nachfolgend genannten Modalitäten abgeschlossen werden:

- Grundassistance
- Erweiterte Assistance
- Assistance Plus

Der Vertragsabschluss und die entsprechende Modalität werden in den Sonderbedingungen der Police angegeben.

Die Deckung der erweiterten Assistance schließt die Leistungen der Grundassistance ein. In der Assistance Plus sind die Leistungen der Grund- und erweiterten Assistance enthalten.

3.1. Bedingungen und spezifische Leistungen der Modalität Grundassistance

Die Gesellschaft bietet den *Versicherten* einen generellen Informationsservice über Geschäftsstellen und Delegationen der Einrichtung sowie deren Öffnungszeiten und Dienstleistungen, die von ihr organisierten Events und Erleichterungen für die *Versicherten*, Versicherungsmakler und das Publikum im Allgemeinen.

Mit Wirkung auf die vorliegende Police kommen folgende Definitionen zur Anwendung:

- a) *Versicherter*: Eine natürliche Person mit Wohnsitz in Spanien, Inhaber der Police, sowie sein Ehepartner und seine Nachkommen, soweit sie in seinem Haushalt leben und von ihm abhängig sind, gleichermaßen der in den Sonderbedingungen der Police angegebene *gewöhnheitsmäßige oder gelegentliche Fahrzeugführer*. Handelt es sich bei dem Inhaber der Police um eine juristische Person, wird als *Versicherter* die Person angesehen, die in dem Vertrag als *Fahrzeugführer* des *versicherten Fahrzeugs* angegeben ist. Bei Nichtangabe wird als *Versicherter* derjenige Angestellte angesehen, der von dem Policeninhaber angegeben worden ist, vorausgesetzt, dass seine Betriebszugehörigkeit durch TC2 (Lohnliste) des Unternehmens oder ein sonstiges Dokument nachgewiesen wird. Die Rechte der *Versicherten* werden weder geändert noch nachteilig verändert, wenn sie getrennt auf Reisen gehen. Als *Versicherter* wird im Fall eines Verkehrsunfalls ebenfalls jegliche sonstige Person angesehen, die kostenlos in dem Fahrzeug mitgenommen wird, ausgenommen davon sind Anhalter.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Insassen von öffentlichen Verkehrsmitteln wie Taxis, Autobusse im Stadt- und überörtlichem Verkehr, ausgenommen davon ist der *Fahrzeugführer*.

- b) *Versichertes Fahrzeug*: Das Kraftfahrzeug, das Gegenstand der Police ist, sowie Wohnwagen oder Anhänger bis zu einem zugelassenen Höchstgewicht von 750 kg.
- c) Übliche Verkehrsmittel zur Personenbeförderung: Eisenbahn Erster Klasse oder Flugzeug Touristenklasse.

3.1.1. Risiken des Fahrzeugs

Bei Reiseschutzversicherung wird die Leistung ab Kilometer "0" erbracht.

3.1.1.1 Zeitlicher Geltungsbereich. Diese Leistung deckt Reisen, die seit Reiseantritt ohne Unterbrechung eine Dauer von maximal 60 Tagen haben.

3.1.1.2 Gedeckte Risiken

a) Abschleppen des Fahrzeugs bei Panne, Unfall oder Batterieausfall

Von der Gesellschaft werden die Fahrkosten und der Stundenlohn für Reparaturen vor Ort bis zu einer Höhe von 450 Euro übernommen, vorausgesetzt, dass die Reparatur innerhalb von 30 Minuten vorgenommen werden kann. Nicht eingeschlossen sind die Kosten der Teile, die eventuell ersetzt werden müssen.

Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann:

Für Mopeds, Motorräder, Pkws, Kleintransporter und Packwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3.500 kg werden von der Versicherungsgesellschaft die Kosten für den Abtransport bis zu dem von dem *Versicherten* angegebenen Ort bis zu einer Entfernung von max. 200 km übernommen. Befindet sich das Fahrzeug in über 200 km Entfernung von dem Wohnsitz des *Versicherten*, erfolgt der Abtransport zu dem Vertragshändler oder der Werkstatt in nächster Nähe des Schadeneintrittsortes.

Die Kilometerbegrenzung gilt nicht für das Abschleppen von Elektrofahrzeugen wegen Batterieausfall. Das Fahrzeug wird zur nächstgelegenen Ladestation (Information wird vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt) oder zum ständigen Wohnsitz gebracht, vorausgesetzt, dass sich beide Punkte im spanischen Inland oder auf einer Insel befinden, wobei Transporte zwischen Festland und Insel oder viceversa in der Deckung nicht eingeschlossen sind. In Funktion der zurückzulegenden Entfernung wird von der Versicherungsgesellschaft entschieden, auf welche Weise der Abtransport vorgenommen wird.

Handelt es sich nicht um Elektrofahrzeuge, die Assistance wegen ausgefallener Batterie benötigen, bieten wir dem *Versicherten* an, die Batterie vor Ort auszuwechseln (wobei die Kosten der neuen Batterie von dem Versicherten zu übernehmen sind). Wird kein Batteriewechsel gewünscht, wird das Fahrzeug von der Gesellschaft in die nächstgelegene Werkstatt gebracht. Pro Jahr ist die Leistung auf zwei Einsätze begrenzt.

Für alle restlichen Fahrzeuge(mit einem zulässigen Höchstgewicht von über 3.500 kg) und Anhänger/Wohnwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von über 750 kg gibt es keine Kilometerbegrenzung. Für sämtliche Fälle werden bis zu 1.500 € für das Abschleppen in die nächstgelegene und für die Reparatur geeignete Werkstatt oder für das Entsenden eines spezialisierten Mechanikers zu dem Schadeneintrittsort, vorausgesetzt, dass letztgenannte Möglichkeit umsetzbar ist.

b) Bergung

Für Mopeds, Motorräder, Pkws und alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3.500 kg werden von der Versicherungsgesellschaft die Kosten für die Bergung des Fahrzeugs übernommen, das durch Umkippen oder Bodenungleichheiten liegen geblieben ist, vorausgesetzt, dass mit ihm normale Straßen befahren wurden. Die Deckung erfolgt bis maximal 450 €.

Für alle sonstigen Fahrzeuge (mit einem zulässigen Höchstgewicht von über 3.500 kg) wird Deckung bis maximal 900 € geleistet.

c) Rückführung des Fahrzeugs wegen Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen repariert werden und werden für die Reparatur 8 Stunden oder mehr benötigt (lt. Tabelle der Hersteller), übernimmt die Gesellschaft die Rückführung des Fahrzeugs bis in die von dem *Versicherten* angegebene, in der Nähe seines Wohnsitzes liegende Werkstatt. Die Kosten zu Lasten der Gesellschaft dürfen in diesem Fall nicht den bei Rückführung aufweisenden Restwert des Fahrzeugs oder – bei Diebstahl – den Wert bei Wiederauffinden überschreiten.

Die Gesellschaft übernimmt bis zu ihrem Restwert ebenfalls die Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens, wenn das Zugfahrzeug rückgeführt wurde. Als Restwert wird der in diesen Allgemeinen Bedingungen definierte *Marktwert* unter Abzug der Reparaturkosten (lt. Kostenvoranschlag der Werkstatt) verstanden. Diese Garantieleistung gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3.500 kg und für Anhänger und/oder Wohnwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 750 kg.

Diese Leistung findet auch Anwendung, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten mit Schäden aufgefunden wird, durch die es nicht verkehrstüchtig ist.

d) Dienstleistungen für Versicherte bei Stilllegung des Fahrzeugs wegen Panne oder Unfall

d.1 Hotels in Spanien:

Kann das Fahrzeug nicht im Laufe des Tages repariert werden und wenn die Reparatur laut Tabelle des Herstellers über 2 Stunden in Anspruch nehmen wird, organisiert die Gesellschaft einen Hotelaufenthalt bis Abschluss der Reparatur und übernimmt dabei die realen Kosten bis maximal 60,00 Euro pro Übernachtung und Versichertem, wobei maximal 2 Übernachtungen vorgesehen sind.

d.2 Hotels im Ausland:

Kann das Fahrzeug nicht im Laufe des Tages repariert werden und wenn die Reparatur über 2 Stunden in Anspruch nehmen wird, organisiert die Gesellschaft einen Hotelaufenthalt bis Abschluss der Reparatur und übernimmt dabei die realen Kosten bis maximal 60,00 Euro pro Übernachtung und Versichertem, wobei maximal 5 Übernachtungen vorgesehen sind.

d.3. Überführung der Personen

Wenn das Fahrzeug in Spanien über 48 Stunden lang stillgelegt wird und die Reparatur 8 Stunden oder länger dauern wird oder im Ausland die Stilllegung über 5 Tage und die Reparatur 8 Stunden oder länger dauern wird, übernimmt die Gesellschaft die Über-

führung der einzelnen Versicherten per üblichem Verkehrsmittel oder stellt ihnen allen gemeinsam einen Mietwagen der Klasse C zur Verfügung, wobei die Deckungsgrenze bei 150,00 Euro liegt. Die Überführung erfolgt bis zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder wahlweise zum Reiseziel, vorausgesetzt, dass die Kosten für diese letztgenannte Überführung nicht höher sind als die für die Beförderung bis zu ihrem Wohnsitz. Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfällt das Recht auf Ersatz der Hotelkosten.

e) Dienstleistungen für die *Versicherten* bei Kfz-Diebstahl

Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anzeige des Diebstahls aufgefunden wird, kommen die Bedingungen der vorstehenden Klausel d3 zur Anwendung.

f) Rückgabe des reparierten Fahrzeugs oder des gestohlenen Fahrzeugs maximal 6 Monate nach dem Diebstahl in fahrtüchtigem Zustand

Die Gesellschaft bringt den Versicherten mit üblichem Verkehrsmittel an den Ort, an dem er das reparierte Fahrzeug oder das nach einem Diebstahl wieder aufgefundene Fahrzeug in fahrtüchtigem Zustand in Empfang nehmen kann.

g) Entsendung eines *Fahrers*, um das *versicherte Fahrzeug* abzuholen und an dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers abzuliefern.

Die Gesellschaft entsendet einen *Fahrer*, wenn der *Versicherte* wegen Krankheit, Unfall oder Tod nicht fahren und durch keinen der Insassen ersetzt werden kann.

h) Übersendung von Ersatzteilen und Aufgabe des Fahrzeugs

Von der Gesellschaft werden von jeglichem Ort Spaniens aus die erforderlichen Ersatzteile übersendet, wenn diese vor Ort bei dem Vertragshändler nicht zur Verfügung stehen. Die Kosten der Ersatzteile und eventuelle Zollgebühren gehen zu Lasten des *Versicherten*. Von der Gesellschaft werden die Kosten für die legale Aufgabe des Fahrzeugs oder für die Überführung in das Land, in dem diese vorgenommen wird, übernommen.

i) Bei Reifenpanne übernehmen wir den Einbau des Ersatzrades.

j) Geht ihnen der Kraftstoff aus, werden sie von uns bis zur nächstgelegenen Tankstelle abgeschleppt. Die von der Gesellschaft für das Abschleppen übernommenen Kosten sind auf 100 Euro begrenzt, wobei die Kosten für den Kraftstoff nicht eingeschlossen sind.

k) Vorschuss für Gerichtskautionen im Ausland

In Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall werden bis zu 4.800 Euro gezahlt, die von dem Versicherten innerhalb von maximal 3 Monaten oder dann zurückgezahlt werden müssen, sobald der Betrag von den Behörden erstattet wird.

l) Kosten für die Rechtsverteidigung im Ausland

Im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall werden hierfür bis maximal 1.800 Euro gezahlt.

m) Kosten für die Aufbewahrung des verunglückten Fahrzeugs

Sollten vor Rückführung für das Fahrzeug Kosten für dessen Aufbewahrung entstehen, werden diese von der Gesellschaft bis zum einem Höchstbetrag von 150,00 Euro übernommen.

n) Wenn das Fahrzeug wegen falschen Kraftstoffs stillgelegt werden muss, wird es in die nächstgelegene Werkstatt abgeschleppt, wobei die Reparaturkosten nicht in der Deckung eingeschlossen sind.

ñ) Transport und Hüten von *Haustieren*, von denen der *Versicherte* begleitet wird, wenn dieser wegen Unfall, Krankheit, Tod oder Panne abtransportiert wird. Es werden maximal 150 Euro ersetzt.

o) Besorgen und Übersendung von Ersatzschlüsseln. Wenn die Schlüssel des *versicherten Fahrzeugs* abhandenkommen oder gestohlen werden, übernimmt Zurich auf geeignete Weise die Übersendung von Ersatzschlüsseln. Diese Leistung wird ausschließlich dann erbracht, wenn der Schadenseintrittsort und der Wohnsitz des *Versicherten* auf dem spanischen Festland liegen, oder wenn der Schadenseintrittsort und der Wohnsitz des *Versicherten* auf einer einzigen Insel liegen.

3.1.1.3. Nicht gedeckte Risiken

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Pannen, die auf offensichtliche Vernachlässigung der Instandhaltung des Fahrzeugs zurückzuführen sind.

3.1.2. Risiken hinsichtlich von Personen (mit oder ohne Fahrzeug)

3.1.2.1. Zeitlicher Geltungsbereich. Diese Leistung deckt Reisen, die seit Reiseantritt ohne Unterbrechung eine Dauer von maximal 60 Tagen haben.

3.1.2.2 Gedeckte Risiken

a) Rückführung oder Krankentransport von Verletzten oder Kranken nach Spanien bei einer Reise außerhalb ihres Wohnsitzes

Gemäß dem Kriterium des medizinischen Dienstes der Gesellschaft wird von dieser die Überführung des Versicherten unter Einsatz der geeigneten Transportmittel und einschließlich unter ärztlicher Aufsicht in ein in der Nähe der Wohnung des Versicherten gelegenes Krankenhaus oder – sollte kein Krankenhausaufenthalt erforderlich sein - in dessen Wohnung organisiert und gezahlt. Der Einsatz eines Ambulanzflugzeuges ist auf die europäischen Länder und die Mittelmeeranrainerstaaten begrenzt.

b) Rückführung oder Transport der Familienmitglieder

Wenn die vorstehende Leistung in Anspruch genommen wird, so bezahlt die Gesellschaft auch die Rückführung nach Hause der sonstigen Versicherten mit den üblichen Verkehrsmitteln.

c) Vorzeitige Rückkehr

Die Gesellschaft bezahlt bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro die Anreise eines Versicherten bei Versterben seines Ehepartners, eines Familienangehörigen in auf- oder absteigender Linie ersten Grades oder seiner Geschwister bis zum Ort der Beerdigung sowie die Rückreise zu dem Ort, an dem er sich bei Schadenseintritt aufgehalten hat.

d) Anreise eines Familienmitgliedes zu dem im Krankenhaus liegenden Versicherten

Ist ein Krankenhausaufenthalt des Versicherten von über zehn Tagen erforderlich, übernimmt die Gesellschaft die Anreise einer Begleitperson mit den üblichen Verkehrsmitteln von jeglichem Ort Spaniens aus bis in das Krankenhaus. Findet der Krankenhausaufenthalt im Ausland statt, werden unter Vorlage der entsprechenden Belege Aufenthaltskosten bis zu einer Höhe von 60 Euro pro Tag und maximal 600 Euro übernommen.

e) Transport oder Überführung des verstorbenen Versicherten

Bei Versterben eines **Versicherten** wird dessen Überführung vom Ort des Todes Eintritts bis zum Ort der Beerdigung in Spanien bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro pro *Versichertem* übernommen. Für die Rückführung der übrigen Versicherten bis zu ihrem Wohnsitz in Spanien besteht ebenfalls eine Deckung von bis zu 600 Euro je Versichertem. Gleichermaßen in der Deckung eingeschlossen sind die nach dem Tod in Zusammenhang mit der Post-mortem-Herrichtung hervorgerufenen Kosten (Einbalsamierung und der für die Überführung vorgeschriebene Sarg), im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro.

In jedem Fall gehen die Kosten für den normalen Sarg, die Beerdigung und die Beerdigungsfeier nicht zu Lasten der Gesellschaft.

f) Zahlung oder Erstattung der im Ausland entstandenen Kosten für ärztliche, chirurgische, pharmazeutische sowie Krankenhausversorgung

Von der Gesellschaft werden – unter Ausschluss der schon vorhandenen Krankheiten – die Kosten für die medizinische Versorgung außerhalb Spaniens bis zu einer Höhe von 6.000 Euro übernommen, Zahnarztkosten werden bis zu 300 Euro erstattet. Der *Versicherte* verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die entstandenen Kosten von sonstigen Einrichtungen erstattet zu bekommen, von denen ebenfalls Deckung für diese Unkosten besteht, und der Gesellschaft jeglichen von dieser vorausgezählten Betrag zurückzuzahlen.

g) Verlängerter Hotelaufenthalt

In Abstimmung mit dem Ärzteteam der Gesellschaft werden ein Tagessatz von maximal 60 Euro und insgesamt bis zu 600 Euro gezahlt.

h) Telefonservice zur psychischen Betreuung

Die Gesellschaft stellt dem *Versicherten* und seinen Familienmitgliedern eine telefonische Betreuung zur psychologischen Unterstützung bei Verkehrsunfällen mit schwer Verletzten oder Toten zur Verfügung. Dieser Service kann maximal 8 Stunden in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen von diesem Telefonservice sind psychologische Diagnosen, Psychoanalysen und Soforttherapien.

i) Hilfe bei Auffinden und verspäteter Gepäckausgabe

Wenn das Gepäck bei der Fluggesellschaft verloren geht und nicht innerhalb von 24 Stunden nach Landung des Flugs aufgefunden wird, erhält der *Versicherte* 120 Euro von der Gesellschaft. Diese Leistung wird erbracht, wenn sich der *Versicherte* nach Ablauf von 24 Stunden außerhalb seines Wohnsitzes befindet.

j) Übersendung und/oder Nachsenden von Gegenständen, die während der Reise (im Ausland) gestohlen und/oder vergessen worden sind

Von der Gesellschaft werden die erforderlichen Schritte und Kosten bis zu 120 Euro für das Nachsenden von Gegenständen übernommen, die auf der Reise vergessen wurden oder für die Nachsendung von persönlichen Gebrauchsgegenständen, die bei Antritt der Reise von dem *Versicherten* zu Hause vergessen wurden.

k) Bei Krankheit oder Unfall im Ausland wird ein Dolmetscher bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euros pro Schadensfall zur Verfügung gestellt.

l) Übermittlung von Eilnachrichten

Auf Wunsch des *Versicherten* übernimmt die Gesellschaft die Weiterleitung von Eilnachrichten an seine in Spanien lebenden Familienmitglieder, wenn diese in Verbindung mit dem vertraglich gedeckten Schadensfall stehen.

m) Transport oder Rückführung von Personen unter 14 Jahren oder Personen mit Behinderung

Wenn der zurückgeführte oder transportierte *Versicherte* nur von seinen Kindern unter 14 Jahren oder von Personen mit Behinderung begleitet wird, von den Hilfe von Dritten geleistet werden muss, entsendet Zurich eine Person, von der die Kinder oder die Person mit Behinderung bis an ihren Wohnsitz begleitet werden. Oder stellt ihnen einen *Berufsfahrer* zur Verfügung, vom dem das Fahrzeug und die Minderjährigen oder Behinderte überführt werden. Diese Leistung wird ausschließlich dann erbracht, wenn der Schadenseintrittsort und der Wohnsitz des *Versicherten* auf dem spanischen Festland liegen, oder wenn der Schadenseintrittsort und der Wohnsitz des *Versicherten* auf einer einzigen Insel liegen.

3.2. Bedingungen und spezifische Leistungen der Modalität Erweiterte Assistance

- Sämtliche Deckungen der Leistung Assistance (laut vorstehenden Ausführungen mit Ausnahme des Punktes 3.1.1.2), deren Umfang in Euro angegeben wird, werden automatisch verdoppelt.
- Bei Fahrzeugen von bis zu 3500 kg und bei für Anhänger vorhandener Deckung wird das Fahrzeug im Fall von Panne oder Unfall ohne Kilometerbegrenzung bis zum Autohändler oder in die nächstgelegene, von dem *Versicherten* angegebene Werkstatt oder zu dessen Wohnsitz abtransportiert. Diese Leistung wird ausschließlich dann erbracht, wenn sich der Schadenseintrittsort und der Wohnsitz des *Versicherten* auf dem spanischen Festland befinden, oder sie auf einer einzigen Insel liegen. Dieser Service erfolgt per Abschleppwagen, die Insassen werden dabei unverzüglich an ihren Wohnsitz gebracht. Der Bestimmungsort dieses Abtransports ist der Wohnsitz des *Versicherten* oder wahlweise das Reiseziel, vorausgesetzt das mit letztgenannter Option nicht höhere Kosten verursacht werden als durch das Verbringen an seinen Wohnsitz. Die Inanspruchnahme dieser Leistung schließt den Anspruch auf Erstattung der Hotelkosten aus.
- Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen wird dem Fahrzeug 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche eine technische Fernunterstützung angeboten, um Zweifel, Fragen oder Vor-

fälle zu klären, die sich aus der spezifischen Nutzung der elektronischen Geräte des Fahrzeugs ergeben (GPS, tragbare DVDs, Wifi, Freisprecheinrichtung usw.).

- Zum Zeitpunkt des Aufladens des Elektro-/Hybridfahrzeugs wird eine telefonische Unterstützung durch einen Fachtechniker angeboten, um Fragen oder Zweifel in Bezug auf das Fahrzeug oder die Ladestation zu klären. Dieser Service wird während der Geschäftszeiten angeboten.

3.3. Bedingungen und spezifische Leistungen der Modalität Assistance Plus

- Im Falle eines Unfalls, wenn die Reparatur länger als 8 Stunden dauert, gemäß dem Zeitplan des Unternehmens und dem Gutachten eines Sachverständigen, oder im Falle eines Diebstahls, wenn ein entsprechender Polizeibericht vorliegt, stellt das Unternehmen ein Ersatzfahrzeug in Form eines Kompaktwagens Typ C mit ECO-Version für Elektro- und Hybridfahrzeuge zur Verfügung (je nach Verfügbarkeit).

Diese Garantie ist nur gültig, wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privaten Pkw handelt, wobei die Höchstdauer der Deckung 15 Tage beträgt.

Sobald das Fahrzeug repariert und ausgeliefert wurde, muss das Ersatzfahrzeug innerhalb von maximal 24 Stunden an die Gesellschaft zurückgegeben werden.

Diese Deckung gilt nur, wenn einer der Fahrer des Fahrzeugs über 21 Jahre alt ist.

3.4. Nicht gedeckte Risiken

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Rückfälle, Kontrollen, Behandlungen und Kosten in Zusammenhang mit Krankheiten – unabhängig, ob es sich um Geisteskrankheiten handelt oder nicht – oder pathologischen Zuständen, die dem *Versicherten* bei Reiseantritt bekannt waren.
- b) Kosten in Zusammenhang mit chronischen Krankheiten, Prothesen jeglicher Art und Thermalkuren.
- c) Schwangerschaften. Dessen ungeachtet besteht bis zum sechsten Monat Deckung für unvorhergesehene Komplikationen.
- d) Schäden in Zusammenhang mit der Teilnahme an Sportwettkämpfen oder Ausscheidungskämpfen oder dem entsprechenden Training sowie der Ausübung von Risikosportarten wie Bergklettern, Boxen, Kampfsportarten, Bobsleigh, Fechten, Bungie-Jumping, Rafting, Skilaufen, Snowboard oder Luftsportarten im Allgemeinen, wie z.B. Segelfliegen, Gleitschirmfliegen oder Fallschirmspringen. Gleichmaßen ausgeschlossen ist die Bergung von Personen aus Gebirge, Meer oder Wüste.
- e) Selbstmord oder die durch einen Selbstmordversuch verursachten Krankheiten und Verletzungen, sowie die von dem Versicherten vorsätzlich vorgenommenen Selbstverletzungen.

- f) Die Folgen in Zusammenhang mit kriminellen Handlungen, an denen der *Versicherte* beteiligt war.
- g) Die Behandlung von Krankheiten oder pathologischen Zuständen, die hervorgerufen worden sind durch die vorsätzliche Einnahme von Toxika, Drogen, Narkotika oder von nicht ärztlich verordneten Medikamenten.
- h) Die mitgenommenen Autoanhalter.
- i) Die psychologische Telefonfürsorge wird nicht geleistet, wenn das versicherte Fahrzeug für berufliche Zwecke eingesetzt wird.
- j) Diebstahl des Fahrzeugs, wenn nicht nachgewiesen wird, dass unverzüglich eine Anzeige bei den zuständigen Behörden vorgenommen worden ist.
- k) Die bei Berufsausübung zugezogenen Verletzungen, ausgenommen davon sind Unfälle, die Fahrzeugführern oder Insassen des versicherten Fahrzeugs verursacht werden.
- l) Leistungen für aufgegebene Fahrzeuge

4. FENSTERSCHEIBEN

Bei Bruch einer Fensterscheibe des Fahrzeugs übernimmt die Gesellschaft je nach Fall Ersatz oder Reparatur derselben und die entsprechenden Montagekosten gemäß dem Marktpreis, wobei die dazugehörigen Zusatzteile mit eingeschlossen sind.

Als Scheiben werden ausschließlich Windschutzscheibe, Heckscheibe, Seitenfenster, getönte Scheiben sowie serienmäßig eingebaute oder als Zubehör deklarierte Sonnendächer und Panoramascheiben angesehen.

Die Bedingungen und Versicherungssummen für das Zubehör sind in der Definition des Zubehörs im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments aufgeführt.

Auf Wunsch des *Versicherten* kann die Deckung auf den Abschluss einer *Selbstbeteiligung* bei dem Gesamtschaden begrenzt werden, die in der in den *Sonderbedingungen* der Police angegebenen Höhe in Abzug gebracht wird. Der entsprechende Betrag wird von dem *Versicherten* bei jedem, mit dem Fahrzeug erlittenen Schadensfall in Abzug gebracht.

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Die Schäden an Scheiben des Anhängers oder des Wohnwagens, die von dem versicherten Fahrzeug gezogen werden.
- b) Abdrücke, Aufschlag und sonstige Oberflächenbeschädigungen, von denen kein totaler oder partieller Bruch verursacht wird, und die keine Sichtbehinderung darstellen.
- c) Beschädigungen und/oder Bruch, verursacht an Scheinwerfern, Blinkern, Spiegel oder jeglichem sonstigen Gegenstand aus Glas des versicherten Fahrzeugs, bei dem es sich nicht um einen im vorstehenden Punkt genannten Gegenstand handelt.
- d) Wenn die Scheibe nicht repariert oder ersetzt wird.

5. DIEBSTAHL DES FAHRZEUGS

Die Gesellschaft leistet Deckung für die an dem versicherten Fahrzeug verursachten Schäden, vorausgesetzt, dass diese durch eine widerrechtliche Entwendung seitens Dritter gegen den Willen des Halters, *Versicherten oder Fahrzeugführers* verursacht worden sind. Als Versicherungssumme wird der *Neuwert* des Fahrzeugs zuzüglich der *Sonderausstattung* angesehen.

Die Reparaturen werden von der Gesellschaft in Funktion der Materialkosten – Teile oder Lack – sowie des Stundenlohns bei Reparatur oder Ersatz und der vom *Versicherten* nicht absetzbaren Mehrwertsteuer bemessen.

Die Bedingungen und Versicherungssummen für das Zubehör sind in der Definition des Zubehörs im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments aufgeführt.

Ergibt sich eine Änderung hinsichtlich des Neuwertes des Fahrzeugs, versteht sich die Versicherungssumme automatisch an diese Veränderung angepasst, wobei die Gesellschaft verpflichtet ist, die Anpassung der Prämien beim nächstfolgenden Fälligkeitstermin vorzunehmen.

Gemäß den vorgenannten Kriterien wird der Schadenersatz bei unter dem Marktpreis erworbenen Fahrzeugen entsprechend reduziert.

Auf Wunsch des *Versicherten* kann die Deckung auf den Abschluss einer *Selbstbeteiligung* bei dem Gesamtschaden begrenzt werden, die in der in den *Sonderbedingungen* der Police angegebenen Höhe in Abzug gebracht wird. Der entsprechende Betrag wird von dem *Versicherten* bei jedem, mit dem Fahrzeug erlittenen Schadensfall in Abzug gebracht.

Bei den Deckungen und der Bemessungskriterien der Gesellschaft handelt es sich um Folgende:

a) Diebstahl des gesamten Fahrzeugs

- a.1) Für privat genutzte Personenkraftwagen oder Kleinlieferwagen, deren zulässiges Höchstgewicht unter 3.500 kg liegt, wird laut Angabe in den *Sonderbedingungen* eine Entschädigung in Höhe von 100% des Neuwertes geleistet, wenn seine Erstzulassung nicht länger als zwei oder drei Jahre zurückliegt. Danach wird mit dem Verkaufswert (Prozentsatz des Neuwertes, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist) entschädigt.

Zwei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

Drei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	100	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

a2) Für die restlichen Fahrzeuge wird ein Schadenersatz von 100 % ihres Verkaufswertes (Prozentsatz des *Neuwertes*, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist), unabhängig vom Alter gezahlt.

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	87,2	74,5	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

b) **Entwendung von fest eingebauten und für den Betrieb des Fahrzeugs erforderlichen Teilen**, die zur Grundausstattung desselben gehören und nicht als *Sonderzubehör* angesehen werden. Der Schadenersatz beträgt 100 % seines *Neuwertes*.

c) **Schäden**, die während der Zeit verursacht werden, in der sich das versicherte Fahrzeug aufgrund des Diebstahls in Händen fremder Personen befindet, sowie die Schäden, die bei versuchtem Diebstahl hervorgerufen werden.

Die Kosten für die Reparatur dieser Schäden werden zu 100 % übernommen, ausgenommen, der Schadensfall wird als *Totalschaden* angesehen. In diesem Fall kommen die in den Punkten 7.1 oder 8.1 angegebenen Bemessungskriterien zur Anwendung.

d) Zusatzdeckungen:

- Bei Diebstahl von Koffern und Kleidung aus dem Wageninnenraum während einer Reise außerhalb des ständigen Wohnsitzes, erhält der *Versicherte* eine Entschädigung von maximal 300 Euro.
- Bei Diebstahl von *persönlichen Utensilien* des Versicherten aus dem Innenraum privat genutzter Pkws leistet die Gesellschaft einen Schadenersatz bis zu 300 Euro, vorausgesetzt, dass er in Zusammenhang mit einem Schadensfall, d.h., einem vollständigen oder teilweisen Diebstahl des Fahrzeugs, erfolgt. Der Versicherte muss der Gesellschaft den Eintritt des Schadensfalls unter Vorlage des Polizeiberichts melden, der die entsprechende Deckung bestätigt. Für die Entwendung von *persönlichen Utensilien* ist keine Deckung vorhanden.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur bis zu einem Monat nach Eintreten des Schadensereignisses.

- Für Kindersitze (Kindersitz oder Kindersitzerhöhung) wird Deckung geleistet bis zu 300 Euro, wenn es sich um einen Fahrzeugdiebstahl handelt

- Bei den in den Sonderbedingungen angegebenen Elektro-/Hybridfahrzeugen und -motorrädern besteht Deckung für den Diebstahl des Ladekabels (Original oder Ersatzteil) und Ladesteckers des in den *Sonderbedingungen* angegebenen versicherten Fahrzeugs, wobei die Entwendung des Ladekabels und -steckers davon ausgenommen ist. Die Deckungssumme beträgt 1 Schadensfall pro Jahr mit einem Höchstbetrag von 200 Euro.

In allen Fällen wird für Reifen und Schläuche ein Schadenersatz von 100 % ihres bei Diebstahl verzeichneten Verkaufswertes geleistet.

5.1. Vorgehensweise bei Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeugs

5.1.1. Wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb einer Frist von 30 Tagen wieder aufgefunden, ist der *Versicherte* verpflichtet, dieses zurückzunehmen

5.1.2. Erfolgt die Auffindung nach dieser Frist, verbleibt das Fahrzeug im Besitz der Gesellschaft. Der *Versicherte* verpflichtet sich, alle zur Überschreibung an die Gesellschaft oder an von dieser genannte Dritte erforderlichen Dokumente auszustellen, ausgenommen, er möchte sein Fahrzeug zurücknehmen. In diesem Fall ist der erhaltene Schadenersatz zurückzuzahlen, und die Gesellschaft ist zur Rückgabe des Fahrzeugs an den *Versicherten* verpflichtet, vorausgesetzt, dass dessen Zustimmung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach ergangenem Angebot erfolgt.

5.2. Nicht gedeckte Risiken

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Die nicht gesetzlich zugelassene *Sonderausstattung* des Fahrzeugs, die nicht im technischen Datenblatt des Fahrzeugs sowie eine Sonderausstattung, die zwar zugelassen ist, mit der jedoch eine komplette oder teilweise Veränderung der Außen- oder Innenstruktur sowie der Mechanik verbunden ist.
- b) Den Diebstahl von Anhängern und/oder Wohnwagen, die von dem versicherten Fahrzeug gezogen werden.
- c) Die gesetzwidrigen Entwendungen, die zurückzuführen sind auf schwere Fahrlässigkeit des *Versicherten*, des Versicherungsnehmers oder der Personen, die von ihnen finanziell abhängig sind oder mit ihnen zusammenleben.
- d) Diebstahl, bei dem Familienmitglieder des *Versicherten* oder des *Versicherungsnehmers* bis dritten Grades Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft oder Untergebene oder Lohnempfänger einer jeglichen der genannten Personen als Täter, Komplizen oder Begünstigte auftreten.
- e) Handelt es sich bei dem versicherten Risiko um ein *Wohnfahrzeug*, wird ausdrücklich vereinbart, dass die sich im Wageninneren oder in Nebenanlagen befindlichen Sachwerte oder Hausratgegenstände nicht in der Deckung eingeschlossen sind.

5.3. Vertragsbeendigung

Wenn bei unrechtmäßiger Entwendung des versicherten Fahrzeugs der Gegenstand des Versicherungsvertrages nicht mehr vorhanden ist, wird der Vertrag als beendet angesehen.

Handelt es sich um Diebstahl der *Sonderausstattung*, wird die Deckung für diese Gegenstände annulliert. **Werden sie von dem Versicherungsnehmer ersetzt und sollen sie erneut versichert werden, muss für diese Gegenstände die entsprechende Prämie gezahlt werden.**

Bei Diebstahl der in das Fahrzeug fest eingebauten Teile, die zur Grundausrüstung desselben gehören, kommen die Ausführungen der beiden vorstehenden Punkte nicht zur Anwendung.

6. FAHRZEUGBRAND

In der Deckung für Brand sind ausdrücklich eingeschlossen:

Die Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug durch Brand oder Explosion verursacht werden, unabhängig von deren Ursache, einschließlich die Schäden, von denen die Elektroanlage und –apparate und deren Zubehör, Ladekabel (Original oder Ersatzteil) von Elektro-/Hybridautos und -motorrädern betroffen sind und die sich infolge von Kurzschlüssen und der Verbrennung selber ergeben, selbst, wenn sich daraus kein Brand entwickelt, und die Schäden in Zusammenhang mit Elektrizität stehen. Die Deckungssumme beträgt 1 Schadensfall pro Jahr mit einem Höchstbetrag von 200 Euro.

Als Versicherungssumme werden der *Neuwert* des Fahrzeugs und der Wert der Sonderausstattung angenommen.

In jedem der vorstehend genannten Fälle werden von der Gesellschaft die Kosten für den Transport des beschädigten Fahrzeugs bis in die nächstgelegene Werkstatt übernommen.

6.1. Kriterien zur Schadensbemessung

Die Reparaturen werden von der Gesellschaft in Funktion der Materialkosten – Teile oder Lack – sowie des Stundenlohns bei Reparatur oder Ersatz **und der vom *Versicherten* nicht absetzbaren Mehrwertsteuer bemessen.**

Die Bedingungen und Versicherungssummen für das Zubehör sind in der Definition des Zubehörs im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments aufgeführt.

Ergibt sich eine Änderung hinsichtlich des Neuwertes des Fahrzeugs, versteht sich die Versicherungssumme automatisch an diese Veränderung angepasst, wobei die Gesellschaft verpflichtet ist, die Anpassung der Prämien beim nächstfolgenden Fälligkeitstermin vorzunehmen.

Im Einklang mit den vorstehenden Kriterien und für den Fall, dass die Fahrzeuge unter dem Marktwert erworben worden sind, wird die Entschädigung proportional angepasst.

Unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Kriterien werden die Bemessungskriterien dem jeweiligen Fall angepasst:

- a) Für privat genutzte Personenkraftwagen oder Kleinlieferwagen, deren zulässiges Höchstgewicht unter 3.500 kg liegt, wird laut Angabe in den *Sonderbedingungen* eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Neuwertes geleistet, wenn seine Erstzulassung lt. Angabe in den *Sonderbedingungen* nicht länger als zwei oder drei Jahre zurückliegt. Danach wird mit dem *Verkaufswert* (Prozentsatz des *Neuwertes*, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist) entschädigt.

Zwei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	<i>Marktwert</i>

Drei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	100	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

b) Für die restlichen Fahrzeuge wird ein Schadenersatz von 100% ihres *Verkaufswertes* (Prozentsatz des *Neuwertes*, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist), unabhängig vom Alter der Fahrzeuge gezahlt.

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	87,2	74,5	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

c) Bei Brand des Fahrzeugs sind die (fest oder nicht fest eingebauten) Kindersitze ausdrücklich bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro in der Deckung eingeschlossen.

6.2. Einforderbarkeit der Rechnung

Von den Parteien kann vereinbart werden, anstatt der Auszahlung des Schadenersatzes das beschädigte Fahrzeug reparieren oder ersetzen zu lassen. Wird die Bezahlung der Reparatur vereinbart, müssen von dem Versicherten als unerlässliche Bedingung die Rechnungen über die Reparatur der Schäden vorgelegt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sich von der vorgenommenen Reparatur des Fahrzeugs zu überzeugen.

6.3. Aufgabe

Von dem *Versicherten* kann nicht auf Rechnung der Gesellschaft die Aufgabe der beschädigten Sachwerte vorgenommen werden.

6.4. Nicht gedeckte Risiken

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Schäden an Reifen (Decke und Schlauch), ausgenommen bei Totalschaden des versicherten Fahrzeugs
- b) Den eventuellen Wertverlust des Fahrzeugs, den es im Schadensfall nach erfolgter Reparatur erleidet.
- c) Die nicht gesetzlich zugelassene *Sonderausstattung* des Fahrzeugs, die nicht im technischen Datenblatt des Fahrzeugs sowie eine Sonderausstattung, die zwar zugelassen ist, mit der jedoch eine komplette oder teilweise Veränderung der Außen- oder Innenstruktur sowie der Mechanik verbunden ist.

- d) Schäden, die bei Befahren mit dem versicherten Fahrzeug von Strecken verursacht werden, die nicht dafür vorgesehen sind, ausgenommen, in den *Sonderbedingungen* seien anders lautende Vereinbarungen getroffen worden.
- e) Schäden, die an Anhänger und/oder Wohnwagen verursacht werden, die von dem versicherten Fahrzeug gezogen werden.
- f) Diejenigen Schäden, die bei Fahren nach Eintreten eines Schadensfalls verursacht werden, wenn dieses die Ursache für spätere Schäden ist. In diesem Fall beschränkt sich der Schadenersatz auf die unmittelbaren, durch den Schadensfall verursachten Schäden.

7. TOTALSCHADEN DES FAHRZEUGS

Eingeschlossen in der Deckung sind Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug durch Unfälle verursacht wurden, die infolge von äußeren, gewalttätigen, plötzlich und vom *Versicherten* unbeabsichtigt auftretenden Ereignisse eingetreten sind, unabhängig davon, ob das Fahrzeug gefahren wird, abgestellt ist oder transportiert wird.

Ausdrücklich eingeschlossen in der Deckung sind die Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Umkippen, Herabstürzen des Fahrzeugs oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder mit jeglichem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand.
- b) Absinken von Gelände, Brücken oder Landstraßen
- c) Verschulden oder Vorsatz Dritter, vorausgesetzt, dass von dem *Versicherten* alles in seinen Kräften Stehende unternommen worden ist, die Handlungen zu unterbinden und diese nicht politisch-sozialen Charakter haben.

Die Bedingungen und Versicherungssummen für das Zubehör sind in der Definition des Zubehörs im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments aufgeführt.

In jedem der vorstehend genannten Fälle werden von der Gesellschaft die Kosten für den Transport des beschädigten Fahrzeugs bis in die nächstgelegene Werkstatt übernommen.

7.1. Kriterien zur Schadensbemessung

Die Reparaturen werden von der Gesellschaft in Funktion der Materialkosten – Teile oder Lack – sowie des Stundenlohns bei Reparatur oder Ersatz und der vom Versicherten nicht absetzbaren Mehrwertsteuer bemessen.

Von dem Schadensersatzbetrag wird bei Totalschaden der Wert der verbliebenen Reste des Fahrzeugs in Abzug gebracht, die im Besitz des Versicherten verbleiben.

Sollte sich eine Änderung bei dem Neuwert des Fahrzeugs ergeben, so wird die Versicherungssumme automatisch an diesen neuen Wert angepasst, wobei die Versicherung verpflichtet ist, den Prämienbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin anzupassen.

Im Einklang mit den vorstehenden Kriterien und für den Fall, dass die Fahrzeuge unter dem Marktwert erworben worden sind, wird die Entschädigung proportional angepasst.

Unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Kriterien werden die Bemessungskriterien dem jeweiligen Fall angepasst:

- a) Für privat genutzte Personenkraftwagen oder Kleinlieferwagen, deren zulässiges Höchstgewicht unter 3.500 kg liegt, wird laut Angabe in den *Sonderbedingungen* eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Neuwertes geleistet, wenn seine Erstzulassung lt. Angabe in den *Sonderbedingungen* nicht länger als zwei oder drei Jahre zurückliegt. Danach wird mit dem *Verkaufswert* (Prozentsatz des Neuwertes, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist) entschädigt.

Zwei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

Drei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	100	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

b) Für die restlichen Fahrzeuge wird ein Schadenersatz von 100% ihres *Verkaufswertes* (Prozentsatz des *Neuwertes*, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist), unabhängig vom Alter der Fahrzeuge gezahlt.

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	87,2	74,5	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

7.2. Aufgabe

Von dem *Versicherten* kann nicht auf Rechnung der Gesellschaft die Aufgabe der beschädigten Sachwerte vorgenommen werden.

7.3. Nicht gedeckte Risiken

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Die durch seismische Phänomene hervorgerufenen Schäden.
- b) Die durch Gefrieren des Kühlwassers hervorgerufenen Schäden.
- c) Den eventuellen Wertverlust des Fahrzeugs, den es nach erfolgter Reparatur erleidet.
- d) Die nicht gesetzlich zugelassene *Sonderausstattung* des Fahrzeugs, die nicht im technischen Datenblatt des Fahrzeugs sowie eine Sonderausstattung, die zwar zugelassen ist, mit der jedoch eine komplette oder teilweise Veränderung der Außen- oder Innenstruktur sowie der Mechanik verbunden ist.

- e) Schäden, die bei Befahren mit dem versicherten Fahrzeug von Strecken verursacht werden, die nicht dafür vorgesehen sind, ausgenommen, in den *Sonderbedingungen* seien anders lautende Vereinbarungen getroffen worden.
- f) Schäden, die an Anhänger und/oder Wohnwagen verursacht werden, die von dem versicherten Fahrzeug gezogen werden.
- g) Diejenigen Schäden, die bei Fahren nach Eintreten eines Schadensfalls verursacht werden, wenn dieses die Ursache für spätere Schäden ist. In diesem Fall beschränkt sich der Schadenersatz auf die unmittelbaren, durch den Schadensfall verursachten Schäden.
- h) Handelt es sich bei dem versicherten Risiko um ein *Wohnfahrzeug*, wird ausdrücklich vereinbart, dass die sich im Wageninneren oder in Nebenanlagen befindlichen Sachwerte oder Hausratgegenstände nicht in der Deckung eingeschlossen sind.

8. EIGENSCHÄDEN

Eingeschlossen in der Deckung sind Schäden, die an dem *versicherten Fahrzeug* durch Unfälle verursacht wurden, die infolge von äußeren, gewalttätigen, plötzlich und vom *Versicherten* unbeabsichtigt auftretenden Ereignisse eingetreten sind, unabhängig davon, ob das Fahrzeug gefahren wird, abgestellt ist oder transportiert wird.

Ausdrücklich eingeschlossen in der Deckung sind die Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Umkippen, Herabstürzen des Fahrzeugs oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder mit jeglichem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand.
- b) Schäden, die durch Absinken von Gelände, Brücken oder Landstraßen verursacht werden.
- c) Verschulden oder Vorsatz Dritter, vorausgesetzt, dass von dem *Versicherten* alles in seinen Kräften Stehende unternommen worden ist, die Handlungen zu unterbinden und diese nicht politisch-sozialen Charakter haben.
- d) Unfälle, die hervorgerufen werden durch Materialfehler, Baufehler oder unzureichende Wartung, wobei sich die Deckung in diesen Fällen auf die Reparatur der von dem Unfall verursachten Schäden beschränkt und nicht die der defekten oder schlecht erhaltenen Teile einschließt.
- e) Für Kindersitze (Kindersitz oder Kindersitzerhöhung) wird Deckung geleistet bis zu 300 Euro, wenn es sich um einen Schadensfall mit weiteren Sachschäden handelt.
- f) Bei Elektro-/Hybridautos und -motorrädern werden Schäden an der Batterie, den Kabeln und dem Ladestecker des versicherten Fahrzeugs unter besonderen Bedingungen gedeckt, wenn sie die Folge eines Schadens sind, bei dem andere Sachschäden vorliegen. In Bezug auf das Ersatzkabel beträgt die Deckungsgrenze 1 Schadensfall pro Jahr mit einem Höchstbetrag von 200 Euro.

Die Bedingungen und Versicherungssummen für das Zubehör sind in der Definition des Zubehörs im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments aufgeführt.

In jedem der vorstehend genannten Fälle werden von der Gesellschaft die Kosten für den Transport des beschädigten Fahrzeugs bis in die nächstgelegene Werkstatt übernommen.

Auf Wunsch des *Versicherten* kann die Deckung auf den Abschluss einer *Selbstbeteiligung* bei dem Gesamtschaden begrenzt werden, die in der in den *Sonderbedingungen* der Police angegebenen Höhe in Abzug gebracht wird. Der entsprechende Betrag wird von dem *Versicherten* bei jedem, mit dem Fahrzeug erlittenen Schadensfall in Abzug gebracht.

Gleichermaßen eingeschlossen sind die Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums, wenn bei einem Unfall Verletzte mit dem Fahrzeug kostenlos transportiert worden sind. Nach Vorlage der entsprechenden Belege wird Ersatz bis zu 300 Euro geleistet.

8.1. Kriterien zur Schadensbemessung

Die Reparaturen werden von der Gesellschaft in Funktion der Materialkosten – Teile oder Lack – sowie des Stundenlohns bei Reparatur oder Ersatz und der vom Versicherten nicht absetzbaren Mehrwertsteuer bemessen.

Von dem Schadenersatzbetrag wird bei Totalverlust der Wert der verbliebenen Reste des Fahrzeugs in Abzug gebracht, die im Besitz des Versicherten verbleiben.

Sollte sich eine Änderung bei dem Neuwert des Fahrzeugs ergeben, so wird die Versicherungssumme automatisch an diesen neuen Wert angepasst, wobei die Versicherung verpflichtet ist, den Prämienbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin anzupassen.

Im Einklang mit den vorstehenden Kriterien und für den Fall, dass die Fahrzeuge unter dem Marktwert erworben worden sind, wird die Entschädigung proportional angepasst.

Unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Kriterien werden die Bemessungskriterien dem jeweiligen Fall angepasst:

- a) Für privat genutzte Personenkraftwagen oder Kleinlieferwagen, deren zulässiges Höchstgewicht unter 3.500 kg liegt, wird laut Angabe in den *Sonderbedingungen* eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Neuwertes geleistet, wenn seine Erstzulassung lt. Angabe in den *Sonderbedingungen* nicht länger als zwei oder drei Jahre zurückliegt. Danach wird mit dem *Verkaufswert* (Prozentsatz des *Neuwertes*, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist) entschädigt.

Zwei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	<i>Marktwert</i>

Drei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	100	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	<i>Marktwert</i>

- b) Für die restlichen Fahrzeuge wird ein Schadenersatz von 100% ihres *Verkaufswertes* (Prozentsatz des *Neuwertes*, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist), unabhängig vom Alter der Fahrzeuge gezahlt.

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	87,2	74,5	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	<i>Marktwert</i>

8.2. Einforderbarkeit der Rechnung

Von den Parteien kann vereinbart werden, anstatt der Auszahlung des Schadenersatzes das beschädigte Fahrzeug reparieren oder ersetzen zu lassen. Wird die Bezahlung der Reparatur vereinbart, müssen von dem Versicherten als unerlässliche Bedingung die Rechnungen über die Reparatur der Schäden vorgelegt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sich von der vorgenommenen Reparatur des Fahrzeugs zu überzeugen.

8.3. Notreparaturen

Bei Auftreten von mit dieser Police gedeckten Schäden, von denen Teile betroffen sind, die für den normalen Einsatz des Fahrzeugs erforderlich sind und dringender Reparatur bedürfen, kann der Versicherte diese für einen Betrag von maximal 300 Euro vornehmen lassen und der Gesellschaft entsprechende Belege vorlegen, damit von dieser die Erstattung des Betrages vorgenommen wird.

8.4. Aufgabe

Von dem *Versicherten* kann nicht auf Rechnung der Gesellschaft die Aufgabe der beschädigten Sachwerte vorgenommen werden.

8.5. Nicht gedeckte Risiken

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Die Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug durch die beförderten Gegenstände oder bei Auf- oder Abladen derselben verursacht werden.
- b) Die durch seismische Phänomene hervorgerufenen Schäden.
- c) Die durch Gefrieren des Kühlwassers hervorgerufenen Schäden
- d) Schäden an Reifen (Decke und Schlauch), ausgenommen bei Totalschaden des versicherten Fahrzeugs oder wenn die Reifenschäden Folge eines Schadensfalls sind, bei dem sich noch weitere Sachschäden ergeben haben, und es sich dabei nicht um Reifen und Felgen handelt. Im letztgenannten Fall wird Schadenersatz ausschließlich für den beschädigten Reifen (Decke und Schlauch) zum *Neuwert* geleistet.
- e) Den eventuellen Wertverlust des Fahrzeugs, den es im Schadensfall nach erfolgter Reparatur erleidet.
- f) Die *Sonderausstattung* des Fahrzeugs, die nicht im technischen Datenblatt des Fahrzeugs sowie eine Sonderausstattung, die zwar zugelassen ist, mit der jedoch eine komplette oder teilweise Veränderung der Außen- oder Innenstruktur sowie der Mechanik verbunden ist.

- g) Schäden, die bei Befahren mit dem versicherten Fahrzeug von Strecken verursacht werden, die nicht dafür vorgesehen sind, ausgenommen, in den *Sonderbedingungen* seien anders lautende Vereinbarungen getroffen worden.
- h) Schäden, die an Anhänger und/oder Wohnwagen verursacht werden, die von dem versicherten Fahrzeug gezogen werden.
- i) Diejenigen Schäden, die bei Fahren nach Eintreten eines Schadensfalls verursacht werden, wenn dieses die Ursache für spätere Schäden ist. In diesem Fall beschränkt sich der Schadenersatz auf die unmittelbaren, durch den Schadensfall verursachten Schäden.
- j) Handelt es sich bei dem versicherten Risiko um ein Wohnfahrzeug, wird ausdrücklich vereinbart, dass die sich im Wageninneren oder in Nebenanlagen befindlichen Sachwerte oder Hausratgegenstände nicht in der Deckung eingeschlossen sind

9. BEIHILFE BEI VERLUST DES PUNKTEFÜHRERSCHEINS UND FÜR KURSUS ZUR WIEDERERLANGUNG DER VERLORENGEGANGENEN PUNKTE

Mit Wirkung auf diese Leistung wird als *Versicherter* der in den Sonderbedingungen der Police angegebene *gewöhnheitsmäßige Fahrzeugführer* des *versicherten Fahrzeugs* angesehen.

9.1. Beihilfe bei Führerscheinverlust: Mit der vorliegenden Deckung zahlt die Gesellschaft dem *Versicherten* bei Verlust des Punkteführerscheins 6 Monate lang eine monatliche Beihilfe in dem in den *Sonderbedingungen* genannten Umfang. Der Führerscheinentzug muss auf dem Verwaltungswege und ausschließlich wegen Fahrlässigkeit oder Verschulden des *Versicherten* vorgenommen worden sein.

Die Höhe der garantierten monatlichen Beihilfe darf durchschnittlich nicht achtzig Prozent des Monatseinkommens übersteigen, das von dem *Versicherten* nachgewiesen werden muss, um die Leistung in Anspruch zu nehmen.

9.2. Kursus zur Wiedererlangung der vollen Punktezahl: Es besteht Deckung für die Erstattung der Kursuskosten bis maximal 250 Euro, wenn dem *Versicherten* 6 oder weniger Punkte verbleiben. Es ist von ihm der Nachweis über die Zahlung der Kursuskosten vorzulegen.

9.3. Nicht gedeckte Risiken

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für die Zahlung der Beihilfe bei Verlust des Führerscheins in folgenden Fällen:

- a) Wenn der Führerscheinentzug gerichtlich angeordnet worden ist.
- b) Wenn es sich um Folgen vorsätzlichen Handelns oder Verstöße gegen die Straßenverkehrssicherheit handelt.
- c) Wenn der *Versicherte* bei Inkrafttreten der Deckung über weniger als acht Punkte in seinem Führerschein verfügt.
- d) Wenn der letzte Verstoß, der den Führerscheinentzug zur Folge hatte, vor Inkrafttreten der mit der Police gegebenen Deckung begangen worden ist.

10. SCHÄDEN DURCH ATMOSPHERISCHE PHÄNOMENE UND WILD/HAUSTIERE

Die Gesellschaft leistet Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an dem *versicherten Fahrzeug* verursacht werden infolge von:

- a) Hagel oder Schnee
- b) Überschwemmung anlässlich oder infolge von Übertreten oder Veränderung des Verlaufs natürlicher Seen ohne natürlichen Ablauf oder Bruch oder Überlaufen von Kanälen, Bewässerungsgräben und sonstigen auf Bodenebene angelegten Wasserbetten, Kanalisation, Sammelbecken und sonstigen unterirdischen Wasserläufen
- c) Es ist Deckung für *Eigenschäden* vorhanden, die aufgrund eines Zusammenstoßes mit *Wild und Haustieren* verursacht wurden, unter der Voraussetzung, dass dieses durch einen Polizeibericht nachgewiesen wird, oder von den von der Gesellschaft ernannten Profis nachprüfbare Spuren vor Reparatur des Fahrzeugs festgestellt werden können.

Unter der Voraussetzung, dass jeglicher der vorstehend genannten Unfälle nicht von atmosphärischen Phänomenen verursacht wurden, bei denen es sich um von dem Rückversicherungskonsortium gedeckte Risiken handelt.

Die Bedingungen und Versicherungssummen für das Zubehör sind in der Definition des Zubehörs im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments aufgeführt.

Von der Gesellschaft werden die Reparaturen in Funktion der Kosten für Material, Teil oder Lack und des Arbeitslohns für Reparatur oder Ersatz sowie der Mehrwertsteuer taxiert, soweit diese Steuer von dem *Versicherten* nicht abgesetzt werden kann.

Die in diesem Zusammenhang zu leistende Entschädigung darf nicht den *Marktwert* des Fahrzeugs übersteigen - ausgenommen, wenn der Schadensfall als „*Totalverlust*“ oder „*Totalschaden*“ eingestuft wird. Von dem Schadensersatzbetrag wird bei *Totalverlust* der Wert der verbliebenen Reste des Fahrzeugs in Abzug gebracht, die im Besitz des *Versicherten* verbleiben.

Sollte sich eine Änderung bei dem *Neuwert* des Fahrzeugs ergeben, so wird die Versicherungssumme automatisch an diesen neuen Wert angepasst, wobei die Versicherung verpflichtet ist, den Prämienbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin anzupassen.

Im Einklang mit den vorstehenden Kriterien und für den Fall, dass die Fahrzeuge unter dem Marktwert erworben worden sind, wird die Entschädigung proportional angepasst.

Unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Kriterien werden die Bemessungskriterien dem jeweiligen Fall angepasst:

- a) Für privat genutzte Personenkraftwagen oder Kleinlieferwagen, deren zulässiges Höchstgewicht unter 3.500 kg liegt, wird laut Angabe in den *Sonderbedingungen* eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Neuwertes geleistet, wenn seine Erstzulassung lt. Angabe in den *Sonderbedingungen* nicht länger als zwei oder drei Jahre zurückliegt. Danach wird mit dem *Verkaufswert* (Prozentsatz des *Neuwertes*, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist) entschädigt.

Zwei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

Drei Jahre:

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	100	100	100	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

b) Für die restlichen Fahrzeuge wird ein Schadenersatz von 100% ihres Verkaufswertes (Prozentsatz des Neuwertes, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist), unabhängig vom Alter der Fahrzeuge geleistet.

Jahre	0<=1	1<=2	2<=3	3<=4	4<=5	5<=6	6<=7	7<=8	8<=9	9<=10	10 o. mehr
%	87,2	74,5	61,7	53,9	46,8	38,4	34,2	31,6	20,3	9,51	Marktwert

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Schäden, die an dem Fahrzeug durch durchtropfendes und durchsickerndes Wasser, Rost oder Feuchtigkeit verursacht werden, unabhängig der Ursache, und die Schäden, die durch Schnee oder Wasser hervorgerufen werden, der/das durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen eindringt, die nicht geschlossen wurden oder deren Verriegelung defekt ist.
- b) Die durch Gefrieren des Kühlwassers hervorgerufenen Schäden.

11. HAFTPFLICHT FÜR DIE LADUNG

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Schadenersatz gegenüber Dritten bis zu den in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbeträgen zu leisten, wenn der Versicherte zivilrechtlich haftbar zu machen ist infolge der Schäden, die durch die beförderten Güter hervorgerufen wurden, einschließlich der Be- und Entladevorgänge, mit Ausnahme von giftigen, entzündlichen, explosiven oder ätzenden Stoffen oder Schäden, die durch Verkehrsereignisse verursacht wurden.

Leistungen der Gesellschaft im Schadensfall:

- a) Die Bereitstellung von Kautionen bei der von dem *Versicherten* zu leistenden zivil- und strafrechtlicher Haftung, mit Ausnahme der Geldstrafen.
- b) Die juristische Leitung bei den von dem angeblich Geschädigten angemeldeten Ansprüchen und Übernahme der sich dabei ergebenden Honorare und Unkosten, die von den von der Gesellschaft ernannten Rechtsanwälten und Prozessbevollmächtigten nachzuweisen sind.

Da es sich um die vom Paragraphen 74 des Versicherungsvertragsgesetzes 50/80 vorgesehene juristische Leitung handelt, kann der Versicherte nur dann auf seine Rechnung eine Person mit der juristischen Leitung beauftragen, wenn ein Interessenkonflikt vorhanden ist und ihm dieser unverzüglich von der Gesellschaft mitgeteilt wird. Es handelt sich hierbei um den einzigen Fall, in dem von der Gesellschaft die Honorare und nachgewiesenen Kosten der Rechtsvertreter übernommen werden, die nicht von ihr ernannt worden sind.

In keinem Fall können die verschiedenen, von der Gesellschaft erbrachten Leistungen die in den Sonderbedingungen vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.

Außer den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen besteht keine Deckung für Folgendes:

- a) Die Schäden, die von der beförderten und manipulierten Ladung an den Transportfahrzeugen und/oder den eingesetzten Maschinen verursacht werden.
- b) Die Schäden, die von dem Material, das Gegenstand der Police ist, nach Ablieferung und wenn der Versicherte die Verfügungsgewalt über dasselbe verloren hat, hervorgerufen werden.
- c) Anspruchserhebung wegen Stilllegung des Straßen-, Luft-, Wasser- oder Schienenverkehrs.

V. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

1. NICHT GEDECKTE RISIKEN, AUSGENOMMEN GEGENTEILIGER VEREINBARUNGEN

- a) Schäden, die anlässlich der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Rennen oder Wettbewerben oder dem dazugehörigen Training verursacht werden.
- b) Schäden, die verursacht werden, wenn sich das *versicherte Fahrzeug* auf Flughafen- oder Hafengelände befindet und es sich um ein Fahrzeug handelt, das normalerweise in diesen Bereichen eingesetzt wird.

2. IN JEDEM FALL NICHT GEDECKTE RISIKEN

- a) Schäden, die von dem *Versicherten* vorsätzlich mit oder an dem Fahrzeug verursacht werden, ausgenommen wenn dieses in Notfällen oder zwecks Schadensbegrenzung vorgenommen worden ist.
- b) Die außerordentlichen Risiken, für die von dem Rückversicherungskonsortium Deckung geleistet wird.
- c) Schadensfälle, die verursacht werden, wenn der *Fahrzeugführer* unter dem Einfluss von Drogen, Toxika oder Betäubungsmitteln, psychotropischen, stimulierenden oder analogen Stoffen steht, durch die sein physischer oder mentaler Zustand und somit seine gefahrenlose Fahrtüchtigkeit beeinflusst werden. Die Werte der Atem- und Blutalkoholkonzentration dürfen nicht die gesetzlich festgesetzten Höchstwerte überschreiten. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fahrzeughalter, wenn es sich bei dem Fahrzeugführer um einen seiner Lohnempfänger handelt und dieser weder alkohol- noch drogenabhängig ist.
- d) Risiken, die sich ergeben, wenn das *versicherte Fahrzeug* von einer nicht dazu bevollmächtigten Person gefahren wird, die über keinen entsprechenden Führerschein verfügt oder dessen Annullierung oder Einziehung missachtet hat. Ausgenommen davon sind die von dem *Versicherten* in Anspruch zu nehmenden Rechte bzgl. der Deckung für Diebstahl wenn diese mit der Police vereinbart worden ist. Dessen ungeachtet ist Deckung gegeben, wenn es sich um Fahrzeuge einer Autofahrschule handelt und diese von den Schülern benutzt werden, vorausgesetzt, dass sie von einem gesetzlich zugelassenen Fahrlehrer begleitet werden oder unter dessen Leitung und Überwachung fahren.
- e) Der Fahrzeugführer des *versicherten Fahrzeugs*, von dem der Unfall verursacht wurde, wird wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt. Dieser Ausschluss kommt bei dem Fahrzeughalter nicht zur Anwendung, wenn es sich bei dem Fahrzeugführer um einen Lohnempfänger desselben handelt. Unbeschadet davon bleibt von der Gesellschaft gegen diesen *Fahrzeugführer* geltend zu machendes Rückforderungsrecht.

- f) Die Schäden, die sich in Zusammenhang mit einem Diebstahl oder rechtswidrigen Einsatz des Fahrzeugs ergeben, unbeschadet der Ausführungen über die Leistungen bei Diebstahl.
- g) Risiken unter der Voraussetzung, dass der Verstoß als Hauptursache des Unfalls angesehen wird, und dieser durch Verstoß gegen die Rechtsordnung hinsichtlich der Pflichten technischer Art bezüglich des Sicherheitszustandes des Fahrzeugs, der Anschnall- und Helmpflicht und sonstiger Sicherheitsvorrichtungen, Fahr- und Ruhezeiten, Bedingungen für die Beförderung von Personen und deren Anzahl, Gewicht und Abmessungen der zu transportierenden Gegenstände oder Tiere oder der entsprechenden Anpassung derselben verursacht wird.
- h) Schäden, die sich in Zusammenhang mit der Teilnahme des *versicherten Fahrzeugs* an Wetten oder Herausforderungen oder offenkundig gefährlichen oder kriminellen Handlungen ergeben.
- i) Schäden am vom *versicherten Fahrzeug* gezogenen Anhänger oder Wohnwagen oder Risiken, die sich in Zusammenhang mit diesen ergeben. Von diesem Ausschluss bleiben die Leistungen der freiwilligen oder obligatorischen Haftpflichtversicherung unbeeinflusst, unter der Voraussetzung, dass der Anhänger oder Wohnwagen in den *Sonderbedingungen* angegeben worden sind und die entsprechende Prämie entrichtet worden ist.
- j) Ausgeschlossen von der Deckung der vorliegenden Police ist jegliche Art von Cyberangriff, Cyberstörung oder Cyberschadensfall, Schäden, Haftung, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen, mit denen beabsichtigt wird, Personengruppen oder Einzelpersonen wahllos gelegentlich oder über einen längeren Zeitraum hinweg zu beeinträchtigen.
- k) Generell sind für alle Garantien und zusätzlich zu dem, was in den einzelnen Garantien angegeben ist, Schadensfälle infolge von bewaffneten Konflikten, Bürgerkriegen oder internationalen Kriegen (unabhängig davon, ob eine offizielle Erklärung vorliegt oder nicht), Ereignissen oder Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte und -korps in Friedenszeiten, Rebellionen, Volks- oder Militäraufständen, terroristischen Handlungen, Unruhen und Volksaufständen nicht gedeckt, unbeschadet der Tatsache, dass diese gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für die Absicherung außerordentlicher Risiken durch das Versicherungskonsortium für den Ausgleich von Katastrophenrisiken gedeckt werden können.
- l) Fahrzeuge, für die eine behördliche Genehmigung für den Verkehr erforderlich ist, die aber vorübergehend oder endgültig aus dem Fahrzeugregister der spanischen Generaldirektion für Straßenverkehr (DGT) abgemeldet wurden.

Die Gesellschaft wird in jedem Fall von der Leistung eines Schadensersatzes oder einer jeglichen sonstigen Leistung entbunden, wenn der Schadensfall vorsätzlich von dem Versicherten oder dem von ihm bevollmächtigten Fahrzeugführer hervorgerufen worden ist oder in der Schadensmeldung vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Situationen simuliert worden sind, unbeschadet sonstiger gegebener Haftpflicht.

VI. RICHTLINIE

1. VERSICHERUNGSPRÄMIE

1.1. Zahlung der Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die erste Prämie bei Abschluss des Vertrages zu zahlen. Die Zahlung der Folgeprämien muss zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen erfolgen.

Ergibt sich während der Vertragslaufzeit ein Wegfall des Risikos, ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, die nicht in Anspruch genommene Prämie einzubehalten.

1.2. Folgen bei Nichtzahlung der Prämie

Wenn durch Verschulden des *Versicherungsnehmers oder Versicherten* die Prämie bei Fälligkeit nicht gezahlt worden ist, hat die Versicherungsgesellschaft das Recht, den Vertrag aufzulösen und die Zahlung der ausstehenden Prämien per Vollstreckungsverfahren unter Zugrundelegung der Police einzufordern. In jedem Fall wird die Versicherungsgesellschaft von ihrer Verpflichtung entbunden.

Bei Nichtzahlung einer der Folgeprämien wird die von der Gesellschaft geleistete Deckung für einen Monat nach Fälligkeitsdatum ausgesetzt.

Ist der Vertrag laut den vorstehenden Punkten nicht erloschen oder aufgelöst worden, tritt die Deckung erneut vierundzwanzig Stunden nach dem Datum in Kraft, an dem die Prämie von dem Versicherungsnehmer gezahlt worden ist.

2. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Vertragsparteien können mit einer schriftlichen Mitteilung an die Gegenpartei Einspruch gegen die Vertragsverlängerung erheben. Diese Mitteilung muss von dem Versicherungsnehmer einen Monat und von der Versicherungsgesellschaft zwei Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode vorgenommen werden.

2.1. Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit

Als Änderungen der Police werden die Abweichungen angesehen, die sich während der Vertragslaufzeit bei den bei Policenabschluss aufgenommenen *Sonder-* und Speziellen Bedingungen ergeben.

Von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten müssen dem Versicherer während der Vertragslaufzeit möglichst umgehend Veränderungen bei den in den genannten *Sonderbedingungen* angegebenen Faktoren und Umständen mitgeteilt werden, mit denen eine Risikoveränderung oder –erhöhung verbunden sein könnten, und die so geartet sind, dass – wären sie dem Versicherer bekannt gewesen – es zu keinem Vertragsabschluss gekommen wäre oder aber dieser zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

2.2. Befugnisse der Gesellschaft bei Risikoerhöhung

Von der Gesellschaft kann eine Änderung der Vertragsbedingungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum, an dem sie die Mitteilung über die Risikoerhöhung erhalten hat, vorgenommen werden. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen dieses Angebot annehmen oder ablehnen. Erfolgt Ablehnung oder Stillschweigen seitens des *Versicherungsnehmers*, kann der Vertrag von der Gesellschaft nach Ablauf dieser Frist aufgelöst werden. Der entsprechend informierte *Versicherungsnehmer* erhält zur Beantwortung eine neue Frist von fünfzehn Tagen. Nach Ablauf dieser Frist und innerhalb der darauffolgenden acht Tage wird dem Versicherungsnehmer die endgültige Vertragsauflösung mitgeteilt.

Von der Versicherungsgesellschaft kann der Vertrag gleichermaßen innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Risikoerhöhung aufgelöst werden.

Bei einer sich während der Vertragslaufzeit ergebenden Risikoerhöhung, mit der eine erhöhte Prämie verbunden ist, aufgrund der der Vertrag annulliert wird, und wenn die Risikoerhöhung dem *Versicherten* zuzuschreiben ist, wird von der Gesellschaft die gesamte gezahlte Prämie einbehalten. Handelt es sich um eine vom Versicherten nicht beabsichtigte Erhöhung, hat dieser Anspruch auf Erstattung der Prämie für den Zeitraum bis Ende der laufenden Versicherungsperiode.

2.3. Folgen bei unterlassener Information über die Risikoerhöhung

Tritt ein Schadensfall ein, ohne dass vom Versicherungsnehmer eine Meldung über die Risikoerhöhung vorgenommen worden ist, ist die Versicherungsgesellschaft vom Erbringen der Leistung entbunden, wenn der *Versicherte* oder Versicherungsnehmer vorsätzlich gehandelt haben. Ansonsten wird die Leistung der Versicherungsgesellschaft proportional zu der Differenz reduziert die sich zwischen der abgeschlossenen Prämie und derjenigen ergibt, die bei Bekanntsein des realen Risikos angewandt worden wäre.

VII. RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM

3.1 SACH- UND PERSONENSCHÄDEN

Gemäß den Ausführungen der Neufassung der Satzung des Rückversicherungskonsortiums, verabschiedet durch den Königlichen Erlass 7/2004 vom 29. Oktober, ist der Versicherungsnehmer von einem derjenigen Verträge, die laut Vorschrift einen Aufschlag zu Gunsten der genannten Anstalt öffentlichen Rechts einschließen, berechtigt, die Deckung von außerordentlichen Risiken mit jeglicher Versicherungsgesellschaft abzuschließen, von der die von der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

Die Entschädigung für Verluste durch außerordentliche Ereignisse in Spanien oder im Ausland wird von dem Rückversicherungskonsortium übernommen, wenn sich der Wohnsitz des Versicherten in Spanien befindet, von dem Versicherungsnehmer der entsprechende Aufschlag gezahlt worden ist und sich eine der nachstehend angegebenen Situationen ergeben hat:

- a) Für das außergewöhnliche Risiko, das durch das Rückversicherungskonsortium gedeckt ist, ist keine Police mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen worden.
- b) Das Risiko ist zwar durch eine Versicherungspolice gedeckt, aber die Versicherungsgesellschaft kann ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, da sie Konkurs angemeldet oder ihre Insolvenz erklärt hat, oder sich in einem intervenierten Auflösungsverfahren befindet oder von dem Rückversicherungskonsortium übernommen worden ist.

Das Rückversicherungskonsortium richtet sich in seiner Vorgehensweise nach der genannten Satzung, dem Versicherungsvertragsgesetz 50/1980, vom 8. Oktober, der Regelung für die Versicherung von außerordentlichen Risiken, verabschiedet durch den Königlichen Erlass 300/2004 vom 20. Februar und ergänzenden Bestimmungen.

3.1.1. Zusammenfassung der Rechtsvorschriften

1. Gedeckte außerordentliche Ereignisse

- a) Die folgenden Naturphänomene: Erd- und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, einschließlich Brandung, Vulkanausbrüche, untypische Hurrikans (einschließlich außergewöhnlich starken Windstößen von über 120 km/h und Tornados) und der Einschlag von Meteoriten und Himmelskörpern.
- b) Die durch Gewalt hervorgerufenen Schäden in Folge von Terrorismus, Rebellion, Aufruhr, Meuterei und Volkstumult,
- c) Handlungen und Verhaltensweisen von Streitkräften oder Sicherheitskräften und –körpern in Friedenszeiten.

Die atmosphärischen und seismischen Phänomene, die Vulkanausbrüche und der Einschlag von Meteoriten und Himmelskörpern werden auf Antrag des Rückversicherungskonsortiums mit von der staatlichen Wetteragentur (AEMET), dem Nationalen Institut

für Geografie und sonstigen zuständigen öffentlichen Stellen ausgestellten Berichten nachgewiesen. Bei politischen oder sozialen Ereignissen, und wenn die Schäden durch Handlungen und Verhaltensweisen von Streitkräften oder Sicherheitskräften und –körpern in Friedenszeiten verursacht wurden, kann von dem Rückersicherungskonsortium bei den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden entsprechende Information über die Vorkommnisse angefordert werden.

2. Ausgeschlossene Risiken

- a) Schäden, für die laut Versicherungsvertragsgesetz kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- b) Schäden an Gegenständen, für die Versicherungsverträge bestehen, die nicht mit denen identisch sind, bei denen einen Aufschlag zu Gunsten des Rückversicherungskonsortiums eingeschlossen sein muss.
- c) Schaden durch Fehler oder Mängel des versicherten Sachwertes oder offensichtliche mangelnden Instandhaltung.
- d) Schäden, die durch bewaffnete Konflikte hervorgerufen worden sind, auch wenn keine offizielle Kriegserklärung stattgefunden hat.
- e) Die durch Kernenergie verursachten Schäden, unbeschadet der Ausführungen des Gesetzes 12/2011 vom 27. Mai über Haftpflicht für nukleare Schäden oder durch radioaktive Stoffe hervorgerufene Schäden. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sind ebenfalls die in einer versicherten kerntechnischen Anlage verursachten unmittelbaren Schäden eingeschlossen, wenn sie in Zusammenhang mit einem außerordentlichen Ereignis verursacht werden, von dem die Anlage selber unmittelbar betroffen ist.
- f) Die durch bloße Wetterbedingungen verursachten Schäden sowie Schäden an vollständig oder teilweise permanent überschwemmten Sachwerten, wenn die Schäden auf Wellengang oder Strömung normalen Ausmaßes zurückzuführen sind.
- g) Schäden, die durch Naturphänomene hervorgerufen werden, die abweichend sind von denen, die im vorstehenden Punkt 1.a) aufgeführt sind, und insbesondere diejenigen Schäden, die durch Anstieg des Grundwasserspiegels, Abrutschen von Berghängen, Erdbewegungen bzw. Bodenabsenkungen, Steinschlag oder ähnliche Phänomene hervorgerufen werden, ausgenommen, wenn diese Ereignisse nachweislich durch Auswirkungen des Regenwassers hervorgerufen worden sind, durch das sich gleichzeitig in dem Gebiet eine Überschwemmung außerordentlichen Ausmaßes ergeben hat, durch die wiederum die vorgenannten Überschwemmungen hervorgerufen worden sind.
- h) Schäden, die in Folge von bei in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Verfassungsgesetzes 9 vom 15. Juli 1983 veranstalteten Versammlungen und Demonstrationen entstandenen Tumulten verursacht worden sind, sowie bei der Durchführung von gesetzlich zugelassenen Streiks, es sei denn, die genannten Aktivitäten können laut vorstehendem Absatz 1.b) als außerordentliche Ereignisse eingestuft werden.

- i) Die von dem Versicherten vorsätzlich verursachten Schäden.
- j) Die durch Naturphänomene verursachten Sachschäden oder finanziellen Verluste, wenn das Ausstellungs- oder Inkrafttretungsdatum der Police nicht sieben Kalendertage vor dem Datum liegt, an dem der Schadensfall eingetreten ist, ausgenommen, es kann nachgewiesen werden, dass wegen nicht vorhandenen versicherbaren Interesses ein früherer Versicherungsabschluss nicht möglich war. Diese Karenzzeit findet bei Ersatz der Police bei dieser oder einer anderen Versicherung keine Anwendung, und zwar ohne Unterbrechung, ausgenommen der Punkte, die Gegenstand einer erweiterten oder neuen Deckung sind. Die Anwendung entfällt ebenfalls auf den Teil der sich aus der von der Police vorgesehenen automatischen Anpassung ergebenden Versicherungssummen.
- k) Schäden, die entweder vor Zahlung der ersten Prämie entstanden sind, oder wenn in Übereinstimmung mit dem Versicherungsvertragsgesetz die Deckung durch das Rückversicherungskonsortium außer Kraft gesetzt ist oder der Versicherungsvertrag wegen nicht vorgenommener Zahlung der Prämien beendet worden ist.
- l) Im Fall von Sachschäden sind die unmittelbaren oder die durch unmittelbare oder mittelbare Schäden verursachten Verluste ausgeschlossen, bei denen es sich nicht um die finanziellen Verluste handelt, die von der Verordnung über außerordentliche Risiken als entschädigungsfähig angesehen werden. Nicht eingeschlossen in dieser Deckung sind insbesondere weder die infolge von Ausfall oder Störung bei der Versorgung von brennbaren Gasen, Heizöl oder sonstigen flüssigen Stoffen verursachten Schäden oder Verluste noch sonstige indirekte Schäden oder Verluste, bei denen es sich nicht um die im vorstehenden Absatz genannten handelt, selbst wenn es sich um Störungen handelt, deren Ursache in der Deckung für außerordentliche Risiken eingeschlossen ist.
- m) Versicherungsfälle, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Schwere von der spanischen Regierung als „nationale Katastrophe“ eingestuft werden..

3. Selbstbeteiligung

Von dem Versicherten ist folgende Selbstbeteiligung zu übernehmen:

- a) Bei Versicherungen gegen Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung für direkte Schäden sieben Prozent der entschädigungsfähigen durch den Schadensfall verursachten Schäden. Unbeschadet dessen wird keinerlei Selbstbeteiligung für Schäden angewandt, von denen Wohnungen, Eigentümergemeinschaften oder per Kfz-Versicherung versicherte Fahrzeuge betroffen sind.
- b) Handelt es sich um Gewinnverlust, ist von dem Versicherten eine Selbstbeteiligung zu übernehmen, die hinsichtlich Fristen und Höhe derjenigen entspricht, die bei Folgen von normalen Schadensfällen mit Gewinnverlust angewandt wird. Sind verschiedene Selbstbeteiligungen für die Deckung von normalen Schadensfällen mit Gewinnverlust vorhanden, kommen die für die Hauptversicherungsdeckung vorgesehenen zur Anwendung.

- c) Bei einer Police mit einer kombinierten *Selbstbeteiligung* für Schäden und Gewinnverluste, werden die Sachschäden von dem Rückversicherungskonsortium unter Abzug der *Selbstbeteiligung* gemäß den Ausführungen des vorstehenden Punktes a) geregelt. Der entstandene Gewinnverlust kommt die in der Police für die Hauptdeckung angegebene *Selbstbeteiligung* in Abzug, abzüglich der bei der Schadensregulierung der Sachschäden berechneten *Selbstbeteiligung*.

4. Deckungserweiterung

1. Bei außergewöhnlichen Risiken sind dieselben Personen oder Sachwerte sowie Versicherungssummen gedeckt, die in den Versicherungspolice für gewöhnliche Risiken vorgesehen sind.
2. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gilt Folgendes:
 - a) Bei Policen mit Deckung für Kraftfahrzeugschäden ist in der von dem Rückversicherungskonsortium geleisteten Deckung für außerordentliche Risiken das gesamte versicherbare Risiko eingeschlossen, selbst wenn mit der normalen Police lediglich eine partielle Absicherung gegeben ist.
 - b) Wenn für die Fahrzeuge ausschließlich eine Haftpflichtversicherung für Landfahrzeuge abgeschlossen wurde, entspricht die von dem Rückversicherungskonsortium geleistete Deckung für außergewöhnliche Risiken dem Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls in Funktion des allgemein akzeptierten Marktpreises.

3.1.2. Schadensmeldung an das Rückversicherungskonsortium

1. Der Antrag auf Schadenersatz für Schäden, deren Deckung von dem Rückversicherungskonsortium zu leisten ist, wird von dem Versicherungsnehmer, dem *Versicherten* oder dem Berechtigten der Police oder demjenigen vorgenommen, der im Auftrag und auf Rechnung der Vorgenannten handelt. Er kann gleichermaßen von der Versicherungsgesellschaft oder dem an dem Abschluss der Police beteiligten Versicherungsvermittler gestellt werden.
2. Zur Schadensmeldung und Information über die Abwicklung und den Stand der Bearbeitung des Schadensfalls stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:
 - Call-Center des Rückversicherungskonsortiums (952 367 042 oder 902 222 665).
 - Website des Rückversicherungskonsortiums (www.consortseguros.es).
3. Schadensbemessung: Die Bemessung der Schäden, für die gemäß Versicherungsge-
setzgebung und Police Deckung zu leisten ist, wird von dem Rückversicherungskonsortium vorgenommen, wobei es nicht an die Schadensbemessung gebunden ist, die ggf. von der Versicherungsgesellschaft für normale Risiken geleistet werden würde.
4. Zahlung der Entschädigung: Die Zahlung der Entschädigung wird von dem Rückversicherungskonsortium an den Berechtigten der Versicherung per Banküberweisung vorgenommen.

VIII. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Für die Leistung Rechtsschutz kann eine der folgenden Versicherungsmodalitäten abgeschlossen werden:

- Grundmodalität
- Erweiterte Modalität

Die nachfolgend genannten Deckungen gelten für die Grundmodalität und werden detailliert angegeben, wenn Deckungen für die Erweiterte Modalität zur Anwendung kommen. Die Höchstbeträge werden für beide Modalitäten in den *Sonderbedingungen* angegeben und gelten vorrangig hinsichtlich dieser Allgemeinen Bedingungen.

1. Rechtsverteidigung und Hinterlegung von Kautionen

Als *Versicherte* angesehen werden der Fahrzeughalter, der Versicherungsnehmer oder der *Fahrzeugführer* laut Definition in den Allgemeinen Bedingungen.

Von der Gesellschaft werden die Kosten übernommen, die in Zusammenhang mit der Rechtshilfe und Verteidigung des Versicherten in jeglichem Gerichts-, Verwaltungs- und außergerichtlichem Verfahren hervorgerufen werden, die auf Grund eines Verkehrsunfalls geführt werden, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt war. Gleichermaßen werden bei wegen eines Verkehrsunfalls geführten Strafverfahren Kautionen für die Zahlung der Kosten oder für eine vorläufige Freilassung für einen jeglichen der *Versicherten* hinterlegt.

Von der Gesellschaft werden die mit der gedeckten Verteidigung beauftragten Rechtsvertreter ernannt und deren Honorare übernommen. Dessen ungeachtet kann der *Versicherte* einen Rechtsvertreter freier Wahl mit seiner Verteidigung in einem Strafverfahren beauftragen, in dem er als persönlich Beschuldigter auftreten muss. In diesem Fall werden die Honorare der Rechtsvertreter gemäß den von den Berufskammern festgesetzten Mindestsätzen und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro übernommen, wobei ein eventueller Differenzbetrag zu Lasten des Versicherten geht. Bei Abschluss des erweiterten Rechtsschutzes in den *Sonderbedingungen*, wird ein Höchstbetrag von 6.000 Euro festgesetzt.

Von der Deckung ausgeschlossen sind die Zahlung von Geldstrafen und die Entschädigung für die in Zusammenhang mit den dem *Versicherten* auferlegten Strafen entstandenen Kosten.

2. Schadensersatzansprüche

Außer den bei der für Verteidigung angegebenen Personen werden als *Versicherte* jegliche Insassen des *versicherten Fahrzeugs* angesehen.

Von der Gesellschaft werden die Schadensersatzansprüche für an dem Anhänger oder Wohnwagen verursachte Schäden gegenüber Dritten im Namen des *Versicherten* auf

gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege geltend gemacht, vorausgesetzt, dass entsprechende Angaben in den *Sonderbedingungen* gemacht wurden. Zu diesem Zweck werden von der Gesellschaft Rechtsvertreter ernannt, von denen die Schadensersatzansprüche auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege geltend gemacht werden. Die Honorare für dieselben gehen zu Lasten der Gesellschaft. Von dem Versicherten müssen die erforderlichen Vollmachten ausgestellt und Ernennungen vorgenommen werden.

Von dem Versicherten sind der Gesellschaft Rechnungen, Unkostenbelege sowie Unterlagen für die Anspruchserhebung zur Verfügung zu stellen.

In Erweiterung dieser Deckung und für den Fall, dass einer der *Versicherten* - der Fahrzeughalter, der Versicherungsnehmer oder *Fahrzeugführer* – die Rechtsvertreter zwecks Erhebung seiner Schadensersatzansprüche ernannt, werden ihm die Honorare für diese Rechtsvertreter bis zu einer Höhe von 1.500 Euro ersetzt, wenn auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Weg durch die Versicherung keine Einigung erzielt worden ist und der *Versicherte* das Verfahren auf seine Kosten weiterführt. In dieser Erweiterung der Deckung sind somit nicht die Insassen des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen.

Bei Abschluss des erweiterten Rechtsschutzes werden die Kosten für die Rechtsvertreter bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstgrenze von 6.000 Euro übernommen.

Ergeht ein rechtskräftiges Urteil, mit dem dem *Versicherten* Entschädigung für die an dem identifizierten Fahrzeug entstandenen Sachschäden zugesprochen wird und kann das Urteil auf Grund der Insolvenz des/der Verurteilten nicht vollstreckt werden, garantiert die Versicherung dem Versicherten die Zahlung dieser Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro. Wenn pfändbare Gegenstände vorhanden sind, deren Wert jedoch nicht den Gesamtbetrag der Entschädigung decken, wird von der Versicherungsgesellschaft der Differenzbetrag bis zu dem vorstehend genannten Höchstbetrag übernommen. **Diese Leistung wird nur dann erbracht, wenn für die an dem Fahrzeug verursachten Sachschäden keine Deckung durch eine Versicherungspolice oder das Rückversicherungskonsortium vorhanden ist.** In jedem Fall werden jedoch die Beträge, die durch das rechtskräftige Urteil von dem/den Verurteilten erzielt werden, vorrangig für den Schadensersatz für die an dem *versicherten Fahrzeug* verursachten Schäden verwendet.

3. Erweiterung der Deckungen für Rechtsschutz, Hinterlegung von Kautionen und Schadensersatzforderungen

Als *Versicherte* angesehen werden der Fahrzeughalter, der Versicherungsnehmer oder der *gewohnheitsmäßige und gelegentliche Fahrzeugführer* laut Definition in den Allgemeinen Bedingungen, von denen der vorliegende Vertrag geregelt wird.

Wenn es sich bei dem Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw handelt, erstreckt sich die angegebene Deckung auf Unfälle, die von dem *Versicherten* als Fußgänger oder Insasse eines jeglichen öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels im mit Artikel 2 definierten territorialen Geltungsbereich erlitten werden.

Außerdem wird von der Gesellschaft Folgendes übernommen:

- a) Die Erhebung von Schadensersatzansprüchen auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege in Zusammenhang mit an dem *versicherten Fahrzeug* mangelhaft durchgeführten Reparaturen. Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss die Originalrechnung für die Reparatur vorgelegt werden, deren Betrag über 300 Euro liegen muss. Die Reparatur muss in einer offiziell zugelassenen Werkstatt in Spanien vorgenommen worden sein. Der Schadensersatzanspruch muss der Gesellschaft innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen nach erfolgter Reparatur gemeldet werden. Ist der außergerichtliche Weg ohne ein positives Ergebnis abgeschlossen worden und möchte der Versicherte anschließend den gerichtlichen Weg einschreiten, werden von der Gesellschaft die Honorare für die Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall und Jahr übernommen.
- b) Eine telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, wenn eine Verhaftung wegen Gesetzesüberschreitung in Zusammenhang mit dem Fahren des *versicherten Fahrzeugs* vorliegt.
- c) Eine kostenlose und der Orientierung dienende, gemäß den Richtsätzen für Körperschäden vorgenommene Bewertung jeglicher Verletzung, die in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder sonstigem Ereignis von dem Versicherungsnehmer und/oder *Versicherten* sowie deren Ehepartner oder den von ihnen abhängigen Kindern erlitten wurde. Die Bewertung wird unter Zugrundelegung der von dem Versicherten zur Verfügung gestellten Information vorgenommen.

Hinsichtlich der vorstehend genannten Deckungen besteht zusätzlich zu den in Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse genannten Fällen keine Deckung für: Kautionen und Rechtsverteidigung in Zusammenhang mit jeglichem Schadensfall, für den keine Deckung durch die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung vorhanden ist.

4. Ernennung eines Rechtsanwaltes/Prozessbevollmächtigten

Der Fahrzeughalter, Versicherungsnehmer oder *Fahrzeugführer* sind zur Ernennung ihrer Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten befugt. Dies ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen, damit sie die mit der Beauftragung verbundenen Zahlungen übernehmen kann, und zwar nur für den ersten, der dies beantragt.

Dieses Recht auf freie Wahl kann nicht ausgeübt werden, wenn die ausdrücklich Ernannten Klagen gegen Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España aufgrund vertraglicher Divergenzen führen.

Ernennt der Versicherte einen von der Gesellschaft vorgeschlagenen Rechtsanwalt und/oder Prozessbevollmächtigten, so gehen die gesamten Honorare, Gebühren und Gerichtskosten für sie zu Lasten der Versicherungsgesellschaft. Fällt die Wahl auf einen anderen Rechtsanwalt oder Prozessbevollmächtigten, übernimmt die Gesellschaft die Honorare des Erstgenannten gemäß den Vorschriften der für ihn zuständigen Berufskammer oder ersatzweise der Kammer von Barcelona. Die Gebühren für den Prozessbevollmächtigten werden gemäß den entsprechenden Sätzen und den Gerichtskosten

gezahlt, in allen Fällen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro pro Schadensfall, wobei ein eventueller Differenzbetrag zu Lasten des Versicherten geht.

Bei Abschluss des erweiterten Rechtsschutzes werden die Kosten bis maximal 6.000 Euro für die Rechtsvertreter in Verwaltungsstreitverfahren übernommen, wenn deren Erscheinen vorgeschrieben ist.

Für die Ernennung eines Rechtsanwalts ist es unerlässlich, dass er für das Gericht, an dem das Verfahren in Zusammenhang mit der gedeckten Leistung geführt wird, zugelassen ist. Diese Vorschrift gilt ebenfalls für die Wahl des Prozessbevollmächtigten und die Fälle, in denen sein Auftreten vorgeschrieben ist. Nach ihrer Ernennung verfügen beide Rechtsvertreter über größte Freiheit bei der technischen Leitung des Streitverfahrens, ohne dabei an die Anweisungen der Gesellschaft gebunden zu sein, unbeschadet der Ausführungen des Punktes 2 und der Absätze 5 und 6 des vorliegenden Artikels.

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung weder für die Vorgehensweise des Rechtsanwaltes und des Prozessbevollmächtigten noch für die Verfahren, bei denen sie intervenieren.

5. Intervention sonstiger Fachkräfte, bei denen es sich nicht um Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte handelt.

Wenn im Einklang mit den Leistungen der Police die Intervention eines Fachmannes oder diplomierten Spezialisten, Arztes, Ingenieurs, Notars, Architekten oder Sachverständigen erforderlich wird, werden die Kosten für diese Fachkräfte bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall von der Gesellschaft übernommen.

6. Gerichtliche Interventionen

Der *Versicherte* oder der Versicherungsnehmer unterstützen die Gesellschaft bei dem Zusammentragen von Information und der Untersuchung des Schadensfalls.

7. Informationsservice und Bearbeitung von Verkehrsordnungsstrafen

Den Zugriff auf den in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Telefonservice erhält der Versicherte unter der ihm bei dem Versicherungsvertragsabschluss genannten Telefonnummer.

7.1 Informationsservice

Auf Anfrage des *Versicherten*, aber auch des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters oder jeglichen *Fahrzeugführers des versicherten Fahrzeugs* erteilt die Gesellschaft telefonische Auskunft über Folgendes:

- a. Die für die Überschreibung von Fahrzeugen und für den Erhalt des Führerscheins erforderlichen Schritte.
- b. Die von dem versicherten Fahrzeug für den TÜV zu erfüllenden Bedingungen.
- c. Standorte, Adressen und Telefonnummern von TÜV-Stellen, Autofahrschulen, Tankstellen, Vertragshändlern und Autoglasereien.

Zusätzlich erhält der *Versicherte* in Zusammenhang mit dem Punkteführerscheingesetz und generell der Straßenverkehrsordnung telefonische Auskunft über:

- Jegliche Fragen bzgl. des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit sowie Verwaltungsstrafverfahren in Verkehrsangelegenheiten
- Den Zugriff auf seinen derzeitigen Punktesaldo
- Die Seminare zwecks teilweisem Punkteabbau, Führerscheinrückgabe sowie zusätzliche Schulung
- Die für diese Seminare zugelassenen Zentren
- Die erforderlichen Formalitäten.

7.2. Bearbeitungsservice bei Gesetzesüberschreitungen

Von der Versicherungsgesellschaft wird im Auftrag des Versicherten als auch des Versicherungsnehmers, Halters oder eines jeglichen der Fahrzeugführer des versicherten Fahrzeugs die Bearbeitung sämtlicher Gesetzesüberschreitungen in Sachen Straßenverkehr, Verkehrsteilnahme von Motorfahrzeugen, Verkehrssicherheit, einschließlich der Strafen wegen Falschparkens und Alkohol am Steuer, übernommen, die mit dem versicherten Fahrzeug begangen worden sind, wobei die Anfertigung sämtlicher, zur ordnungsgemäßen Abwicklung auf dem Verwaltungsweg erforderlicher Schreiben garantiert wird, immer unter der Voraussetzung, dass die Sanktionen von Stadtverwaltungen, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei der Region verhängt worden sind:

- a. Identifikationen
- b. Schriftsätze
- c. Widerspruch im Verwaltungsverfahren

Wenn es von Ihnen benötigt wird, übernimmt die Gesellschaft für Sie die folgenden Schreiben:

- Einwendungen gegen den Beschluss, mit dem Ihnen der Verlust sämtlicher Punkte mitgeteilt wird.

Die Gesellschaft ist in keinem Fall bei Abschluss des Verfahrens für die von den zuständigen Behörden getroffene Entscheidung haftpflichtig zu machen.

Von dem Versicherten zu erfüllende Bedingungen

Zum Inanspruchnehmen der Leistung sind von dem *Versicherten* innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt jeglicher ihm von der sanktionierenden Einrichtung zugegangenen Benachrichtigungen diese unter beweiskräftiger Angabe des Zustellungsdatums an die Versicherung weiterzuleiten, damit von dieser im Namen und in Vertretung der Vertragspartei die entsprechenden Schreiben mit den Einwendungen gegen die verhängten Sanktionen erstellt werden können, die sie im Rahmen der Verteidigung der Interessen des *Versicherten* für am günstigsten hält, unter Einhaltung der gesetzlichen Form und Fristen. Wenn die Gesellschaft nicht die genannten Mitteilungen von dem *Versicherten* innerhalb der vorgenannten Frist erhält oder das Datum der Mitteilung nicht angegeben

wird, behält sie sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, das entsprechende Verteidigungsschreiben zu erstellen, obwohl sie in keinem Fall dafür haftet, wenn das Schreiben nicht fristgerecht eingereicht und aus diesem Grund abgelehnt wird.

Die Mitteilung an die Gesellschaft hat obligatorisch telefonisch über die zu diesem Zweck eingerichtete Telefonnummer zu erfolgen. Dabei sind alle erforderlichen Daten anzugeben. Gleichmaßen müssen die nötige Aufklärung und Information bzgl. der Anzeige gegeben werden und der Gesellschaft Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die von dieser in gegebenem Fall der Behörde vorgelegt werden können, wobei man in jedem Fall bemüht ist, eine optimale Verteidigung des *Versicherten* bei dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren zu erzielen.

Wenn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für die Vertretung die entsprechenden Vertretungsvollmachten erforderlich sind, verpflichtet sich der Versicherte, diese auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

8. Kosten für das bei Entzug des Punktführerscheins obligatorischen Seminars

Bei Verlust sämtlicher Punkte werden ausschließlich dem *gewöhnlichen Fahrzeugführer* von der Versicherungsgesellschaft die Kosten für das für die Führerscheintrückgabe obligatorische Seminar sowie die entsprechenden Prüfungsgebühren unter Vorlage der entsprechenden Quittungen ersetzt. Der Höchstbetrag pro Jahr beträgt dafür 500 Euro.

9. Mit Erweiterten Rechtsschutz wird folgende Deckung geleistet:

9.1 Die Rechtsverteidigung des *Versicherten* im Verwaltungsrechtsweg bei Strafverfahren in Sachen Straßenverkehr, Fahrzeugverkehr und Verkehrssicherheit und Transport. Zu diesem Zweck wird dem Versicherten von der Versicherungsgesellschaft landesweit ein Netz von Rechtsanwälten und Prozessbevollmächtigten zur Verfügung gestellt. Sollte er es vorziehen, hat der *Versicherte* auch Recht auf freie Wahl derselben.

Die Gesellschaft ersetzt dem *Versicherten* die Gerichtskosten sowie die Honorare für den Prozessbevollmächtigten und den Rechtsanwalt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.000 Euro.

Diese Leistung kommt nur für Verkehrsordnungswidrigkeiten zu Anwendung, die während der Laufzeit der Police begangen worden sind und deren Sanktion sich auf über 500 Euro beläuft und mit dem Punkteverlust verbunden ist. Die Deckung wird nur für 1 Schadensfall pro Jahr geleistet.

9.2 Entscheidet sich einer der *Versicherten* für die freie Wahl eines Rechtsanwaltes/Prozessbevollmächtigten, damit von diesem sein Schadensersatzanspruch vertreten wird, wird eine Deckung von bis zu 6.000 Euro geleistet.

10. Nicht gedeckte Risiken

Bei **Punkt 8** besteht außer den in **Kapitel V Allgemeine Ausschlüsse** genannten Fällen für Folgendes keine Deckung:

- a) Die Kursuskosten in den folgenden Fällen:
 - a.1 Wenn der vorübergehende Entzug oder Verlust des Führerscheins gerichtlich angeordnet wurde.
 - a.2 Wenn es sich um Folgen vorsätzlichen Handelns oder Verstöße gegen die Straßenverkehrssicherheit handelt.
 - a.3 Wenn der Versicherte bei Inkrafttreten der Deckung in seinem Führerschein über weniger als 8 Punkte verfügt.
 - a.4 Wenn der letzte Verstoß, der den Führerscheinentzug zur Folge hatte, vor Inkrafttreten der mit der Police gegebenen Deckung begangen worden ist.
- b) Die Verstöße, die ein Strafverfahren zur Folge haben und die im Ausland begangenen Verstöße.
- c) Die Zahlung des Geldbetrages dieser Sanktionen seitens der Gesellschaft.

Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España
Paseo de la Castellana, 81, planta 22, 28046 Madrid
Handelsregister von Madrid, Band 36766, Blatt 1,
Seite M 658706. NIF (Steuernummer): W0072130H
www.zurich.es

✉ @zurichseguros

📱 [zurichseguros](https://www.zurichseguros.es)

📘 [ZurichSegurosES](https://www.zurichseguros.es)

🏢 [Zurich Insurance Company Ltd](https://www.zurichseguros.es)

📺 [Zurich Seguros](https://www.zurichseguros.es)

